KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 13. Januar 2017

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 6. Februar 2017, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2016

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

3. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

3/1/2017	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Inauen

4. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell

4/1/2017	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin:	Statthalter Antonia Fässler

5. Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden (2. Lesung)

Referent: Landammann Roland Inauen

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) (2. Lesung)

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG) (2. Lesung)

29/2/2016 Ergänzungsbotschaft Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

1/1/2017 Antrag Standeskommission

1/1/2017 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

9. Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades (2. Lesung)

41/2/2016 Ergänzungsbotschaft Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

10. Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes (2. Lesung)

40/2/2016 Ergänzungsbotschaft Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung

2/1/2017	Antrag Standeskommission
Referentin:	Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher:	Landammann Daniel Fässler

12. Programmvereinbarungen 2016

5/1/2017	Antrag Standeskommission
Referent:	Landammann Roland Inauen

13. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017

6/1/2017	Antrag Standeskommission
Referent:	Landammann Roland Inauen

14. Landrechtsgesuche

7/1/2017	Bericht Kommission für Recht und Sicherheit Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent:	Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Büro des Grossen Rates
Der Sekretär:

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 3 wird eingefügt:

[3]Sie regelt das Erforderliche für den Vollzug dieser Verordnung.

II.

Art. 9bis Abs. 3 lautet neu:

[3]Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfang, in dem das Schulgeld die zu erwartenden Leistungen des Gesuchstellers sowie seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Konkubinatspartners übersteigt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

1. Ausgangslage

An den Landsgemeinden 2004 und 2005 wurde beschlossen, das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) dahingehend anzupassen, dass Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, von Studierenden, welche das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, zurückzuerstatten sind. Mit dieser Anpassung sollten ältere Studierende selber für die Ausbildungsbeiträge an Hochschulen aufkommen. Es wurde als ungerechtfertigt erachtet, dass der Kanton gemäss interkantonalen Vereinbarungen Ausbildungsbeiträge für Personen übernehmen muss, welche bereits eine längere Zeit im Erwerbsleben stehen oder gar ein zweites Studium an einer Hochschule antreten.

Gemäss dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge obliegt dem Grossen Rat die Regelung des Näheren. Dazu gehört auch eine Härtefallregelung für Personen, denen es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist, das Schulgeld selber zu tragen. Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (GS 416.010) hält in Ausführung dieses Auftrags fest, dass die Standeskommission auf Gesuch hin auf die Rückerstattung von Schulgeldern verzichten kann. Bedingung für einen solchen Verzicht ist, dass das Studium zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig ist und die Rückzahlung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt. Zur Ermittlung des Betrags, für welchen der Gesuchsteller selber aufkommen muss, sind gemäss Art. 9bis Abs. 3 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge die Grundsätze für die Berechnung von Stipendien sinngemäss anzuwenden.

Die Standeskommission hatte sich in der Vergangenheit des Öfteren mit Gesuchen um Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen zu befassen. Es musste festgestellt werden, dass die an das Stipendienrecht angelehnte Berechnung der zumutbaren Eigenleistungen nicht stimmig ist. Sie hat unter anderem erkannt, dass die im Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge (GS 416.011) enthaltenen Vorschriften für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistungen dazu führen, dass bei verhältnismässig vielen Personen, die erst ab einem Alter von 40 Jahren eine Ausbildung begonnen haben, auf die Rückerstattung des Schulgeldes ganz oder teilweise verzichtet werden musste. Aufgrund dieser Sachlage wurde ein neues Berechnungsmodell entwickelt.

Neues Berechnungsmodell

Aufgrund einlässlicher Abklärungen gelangte die Standeskommission zum Schluss, dass die Berechnung auf der Basis des sogenannten massgebenden Gesamteinkommens vorgenommen werden soll, das auch bei der Ermittlung der Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung sowie für die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien angewendet wird. Bisher wurden nur das steuerbare Einkommen sowie das steuerbare Vermögen berücksichtigt. Beim massgebenden Gesamteinkommen werden weitere Elemente berücksichtigt. Es ergibt sich damit eine transparentere und letztlich gerechtere Lösung.

Beim massgebenden Gesamteinkommen werden folgende Elemente berücksichtigt:

a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
b) 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20% der entsprechenden Erträge übersteigen;
d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA) abgerechnet werden.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Somit gilt die gleiche Berechnungsgrundlage wie bei der individuellen Prämienverbilligung und für die Beiträge an die familienexterne Kinderbetreuung. Die Festlegung des Gesamteinkommens wird im Standeskommissionsbeschluss vorgenommen.

In einem ersten Schritt wird also das massgebende Gesamteinkommen berechnet. Dieses stellt die Grundlage für die weitere Berechnung dar. Lebt der Studierende im Konkubinat, werden die massgebenden Einkommen beider Konkubinatspartner zusammengezählt.

Dem massgebenden Gesamteinkommen wird ein in Prozenten ausgewiesener Selbstbehalt gegenübergestellt. Auch dieser Teil wird im Standeskommissionsbeschluss geregelt. Die Höhe des Prozentsatzes für den Selbstbehalt soll von der Höhe des Gesamteinkommens abhängen. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 85‘000.-- soll es überhaupt keinen Anspruch mehr auf einen Kantonsbeitrag geben. Die Gesuchstellenden müssen ab dieser Grenze das Schulgeld dem Kanton vollständig zurückbezahlen. Bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 20‘000.-- soll das Schulgeld vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Der Selbstbehalt pro Jahr wird dann dem effektiven Schulgeld pro Jahr gegenübergestellt und auf zwei Semester umgerechnet. Ist der Selbstbehalt höher als das Schulgeld, so muss der Gesuchsteller die Kosten für das entsprechende Schulgeld vollumfänglich selber übernehmen. Fällt der Selbstbehalt tiefer aus als das Schulgeld, muss für den Differenzbetrag keine Rückzahlung vorgenommen werden. Liegt der Selbstbehalt bei null, muss nichts zurückbezahlt werden.

Mit der neuen Festlegung des Berechnungsmodells regelt die Standeskommission im Detail den Vollzug der Rückerstattung von Schulgeldern. In Art. 2 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge soll deshalb mit einem neuen Abs. 3 eine entsprechende Vollzugsbestimmung aufgenommen werden.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Berechnung Ausbildungsbeiträge

Tarif A: Normaltarif für Alleinstehende / Konkubinatspartner ohne Kinder

Tarif B: Vollsplitting = halber Tarif für Verheiratete / in einer Partnerschaft Lebende
Vollsplitting = halber Tarif für Konkubinatspartner / Einelternfamilien mit Kindern

Massgebendes Gesamteinkommen	**Selbstbehalt pro Jahr**	
Franken	Prozentsatz	
	Tarif A	Tarif B
Bis 20‘000	0.00%	0.00%
20‘100 - 20‘900	3.00%	1.50%
21‘000 - 21‘900	3.13%	1.57%
22‘000 - 22‘900	3.25%	1.63%
23‘000 - 23‘900	3.38%	1.69%
24‘000 - 24‘900	3.50%	1.75%
25‘000 - 25‘900	3.63%	1.82%
26‘000 - 26‘900	3.75%	1.88%
27‘000 - 27‘900	3.88%	1.94%
28‘000 - 28‘900	4.00%	2.00%
29‘000 - 29‘900	4.13%	2.07%
30‘000 - 30‘900	4.25%	2.13%
31‘000 - 31‘900	4.38%	2.19%
32‘000 - 32‘900	4.50%	2.25%
33‘000 - 33‘900	4.63%	2.32%
34‘000 - 34‘900	4.75%	2.38%
35‘000 - 35‘900	4.88%	2.44%
36‘000 - 36‘900	5.00%	2.50%
37‘000 - 37‘900	5.13%	2.57%
38‘000 - 38‘900	5.25%	2.63%
39‘000 - 39‘900	5.38%	2.69%
40‘000 - 40‘900	5.50%	2.75%
41‘000 - 41‘900	5.63%	2.82%
42‘000 - 42‘900	5.75%	2.88%
43‘000 - 43‘900	5.88%	2.94%
44‘000 - 44‘900	6.00%	3.00%
45‘000 - 45‘900	6.13%	3.07%
46‘000 - 46‘900	6.25%	3.13%
47‘000 - 47‘900	6.38%	3.19%
48‘000 - 48‘900	6.50%	3.25%
49‘000 - 49‘900	6.63%	3.32%
50‘000 - 50‘900	6.75%	3.38%
51‘000 - 51‘900	6.88%	3.44%
52‘000 - 52‘900	7.00%	3.50%
53‘000 - 53‘900	7.13%	3.57%

Massgebendes Gesamteinkommen	Selbstbehalt pro Jahr	
Franken	Prozentsatz	
	Tarif A	Tarif B
54‘000 - 54‘900	7.25%	3.63%
55‘000 - 55‘900	7.38%	3.69%
56‘000 - 56‘900	7.50%	3.75%
57‘000 - 57‘900	7.63%	3.82%
58‘000 - 58‘900	7.75%	3.88%
59‘000 - 59‘900	7.88%	3.94%
60‘000 - 60‘900	8.00%	4.00%
61‘000 - 61‘900	8.13%	4.07%
62‘000 - 62‘900	8.25%	4.13%
63‘000 - 63‘900	8.38%	4.19%
64‘000 - 64‘900	8.50%	4.25%
65‘000 - 65‘900	8.63%	4.32%
66‘000 - 66‘900	8.75%	4.38%
67‘000 - 67‘900	8.88%	4.44%
68‘000 - 68‘900	9.00%	4.50%
69‘000 - 69‘900	9.13%	4.57%
70‘000 - 70‘900	9.25%	4.63%
71‘000 - 71‘900	9.38%	4.69%
72‘000 - 72‘900	9.50%	4.75%
73‘000 - 73‘900	9.63%	4.82%
74‘000 - 74‘900	9.75%	4.88%
75‘000 - 75‘900	9.88%	4.94%
76‘000 - 76‘900	10.00%	5.00%
77‘000 - 77‘900	10.13%	5.07%
78‘000 - 78‘900	10.25%	5.13%
79‘000 - 79‘900	10.38%	5.19%
80‘000 - 80‘900	10.50%	5.25%
81‘000 - 81‘900	10.63%	5.32%
82‘000 - 82‘900	10.75%	5.38%
83‘000 - 83‘900	10.88%	5.44%
84‘000 - 84‘900	11.00%	5.50%
85‘000 - kein Anspruch auf Kantonsbeiträge		

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Berechnung Rückforderung Schulgeld-Beitrag für Studierende

Name Muster Fritz

Adresse

Geb. Datum

Tarif B

A) Normaltarif	für Alleinstehende / Konkubinatspartner ohne Kinder
B) Vollsplitting	halber Tarif für Verheiratete / in einer Partnerschaft Lebende
	halber Tarif für Konkubinatspartner / Einelternfamilien mit Kindern

Berechnung des Selbstbehaltes gemäss beiliegender Tarifliste

Massgebendes Gesamteinkommen	Jahr	2015	Fr.	26'114.00	
Selbstbehalt gem. beiliegender Tarifliste		1.88%	Fr.	490.94	pro Jahr
Der Selbstbehalt für ein Semester beträgt			Fr.	245.47	pro Semester

Bereits bezahltes Schulgeld durch den Kanton

Der Kanton hat folgende Rechnungsbeträge gemäss Vereinbarung bereits bezalt

Rechnungsdatum	22.06.2016	Fr.	9'500.00	gem. Meldeliste
Rechnungsdatum		Fr.	0.00	gem. Meldeliste
		Fr.	**9'500.00**	

Rückforderung Schulgeld-Beitrag zu unseren Gunsten

Gesamtkosten Schulgeld	Fr.	9'500.00
Kostenübernahme durch den Kanton	Fr.	9'254.53
Rückforderung Schulgeld-Beitrag zu unseren Gunsten	**Fr.**	**245.47**

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen mit beiligendem Einzahlungsschein zu begleichen

Berechnungsgrundlage für Ausbildungsbeiträge

Das Erziehungsdepartement legt die Höhe des Beitrages aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens fest. Dieses umfasst folgende Positionen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung:

Steuerfaktoren:	**Steuerjahr 2015**	
Steuerpflichtiges Gesamteinkommen	Fr.	20‘700.--
Steuerpflichtiges Gesamtvermögen	Fr.	0.--
Aufrechnungen:		
a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen	Fr.	20‘700.--
b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens	Fr.	
c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen	Fr.	1‘414.--
d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	Fr.	4‘000.--
e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	Fr.	
f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden	Fr.	
Total massgebendes Gesamteinkommen	**Fr.**	**26‘114.--**

Lebt der Anspruchsberechtigte selber oder der Inhaber der elterlichen Sorge im Konkubinat, werden die massgebenden Gesamteinkommen beider Partner zusammengerechnet.

Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Innerrhoden
Steuerkanzlei

14.12.2016

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV) vom 23. Juni 2003,

beschliesst:

I.

Ziff. 3.6 Abs. 3 des Anhangs lautet neu:

Der Notfalldienst wird mindestens von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Für den Notfalldienst des Spitals gilt der Bereitschaftsgrad 2 gemäss den FMH-Kriterien mit eingeschränkter Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle Situation in der Notfallanlaufstelle des Spitals Appenzell

Auf Mitte 2012 wurden am Spital Appenzell die Öffnungszeiten der Notfallanlaufstelle von 24 auf 15 Stunden, das heisst auf die Zeit zwischen 07.00 und 22.00 Uhr, gesenkt. Diese Massnahme wurde im Zuge der Reduktion der personellen Abdeckung in der Nacht, die aufgrund der Schliessung der Gebärabteilung vorgenommen werden musste, als richtig erachtet. Der Grosse Rat hat den Leistungsauftrag des Spitals (Anhang zur Spitalverordnung vom 23. Juni 2003, GS 810.010, Punkt 3.6) auf Antrag der Standeskommission mit Beschluss vom 18. Juni 2012 entsprechend angepasst.

In der Folge zeigte sich, dass am Spital Appenzell auf eine gewisse ärztliche Präsenz in der Nacht doch nicht verzichtet werden kann. Zuweisende Ärzte wie auch Belegärzte forderten aus Sicherheits- und Qualitätsüberlegungen, dass rund um die Uhr ein Arzt präsent sein müsse. Diese Forderung wurde mit der Anstellung von Spitalärzten berücksichtigt. Die Notfallanlaufstelle und der ärztliche Hintergrunddienst am Spital präsentieren sich seither wie folgt (ohne abweichende Dienstabdeckungen am Wochenende):

	Uhrzeit	Dienst vor Ort	Hintergrunddienst internistisch	Traumatologisch-orthopädischer Hintergrunddienst
Notfall	07.00 - 19.00	Assistenzärzte Spitalverbund AR (SVAR)	SVAR (Spital Herisau/ Innere Medizin) und hausärztliche Belegärzte	Orthopädische Belegärzte und Leitender Arzt Spital Appenzell
	19.00 - 22.00	Spitalärzte	Hausärztliche Belegärzte	
	22.00 - 07.00	Geschlossen		
Spital (Station)	07.00 - 19.00	Assistenzärzte SVAR	SVAR und hausärztliche Belegärzte	Orthopädische Belegärzte und Leitender Arzt Spital Appenzell
	19.00 - 22.00	Spitalärzte	Hausärztliche Belegärzte	
	22.00 - 07.00	Spitalärzte	--	

1.2 Neuorganisation des hausärztlichen Notfalldiensts durch die Appenzellische Ärztegesellschaft

Die Appenzellische Ärztegesellschaft AR/AI arbeitet seit rund zwei Jahren daran, den hausärztlichen Notfalldienst neu zu organisieren. Sie plant ab 1. Januar 2017 konkret Folgendes:

- Während der Praxisöffnungszeiten leisten die Hausärzte den Notfalldienst in ihren Praxen.
- Unter dem Namen ANOS (Ambulante Notfallstation), leisten die Hausärzte von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 bis 23.00 Uhr in einer dem Notfall des Spitals Herisau vorgelagerten Hausarztpraxis Dienst.
- Werktags von 23.00 bis zirka 08.00 Uhr sowie am Wochenende wird man sich im Regelfall mit hausärztlichen Notfällen an die Notfallstation des Spitals Herisau wenden.

- Für amtsärztliche Aufgaben und Hausbesuche in Pflegeheimen ist ein Hintergrundarzt, ein sogenannter Köfferlidoktor, im Dienst.
- Es besteht eine einheitliche hausärztliche Notfallnummer für Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. An diesem sogenannten Ärztefon wird eine Erstberatung und Triagierung gemacht. Diese Einrichtung besteht im Kanton Appenzell A.Rh. bereits heute. Sie wird durch den Kanton finanziert.

Die Innerrhoder Hausärzte haben beschlossen, sich diesem Modell anzuschliessen und keinen eigenen hausärztlichen 24-Stunden-Dienst mehr anzubieten.

Da aufgrund der geplanten Finanzierung des Köfferlidoktors in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. rechtliche Anpassungen nötig sind, gingen die beiden Gesundheitsdepartemente bis im September 2016 davon aus, dass der neue Notfalldienst erst auf Anfang 2018 realisiert werde. Die Hausärzte selber aber drängten auf eine möglichst rasche Einführung, da die Neuorganisation für sie eine grosse Dienstentlastung bringt. Im September 2016 beschloss die Ärztegesellschaft, das neue hausärztliche Notfalldienstmodell schon am 1. Januar 2017 als einjähriges Pilotprojekt einzuführen. Die Finanzierung dieses Pilotjahrs wird durch die Ärztegesellschaft finanziert. Den beiden Gesundheitsdepartementen wurde beantragt, alles vorzukehren, damit das Modell auf den 1. Januar 2018 in den ordentlichen Zustand und in die kantonale Finanzierung überführt werden kann. Im Laufe des Jahres 2017 soll dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

1.3 Konsequenzen der Pläne der Ärztegesellschaft für die Gesundheitsversorgung

Die Neuorganisation des hausärztlichen Notfalldiensts durch die Ärztegesellschaft hat eine Reihe von Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell I.Rh., insbesondere im inneren Landesteil:

- 15 bis 30 Minuten längere Anfahrtswege für Patienten zur Notfallstation;
- längere Anfahrtswege für diensthabende Ärzte und damit längere Wartezeiten für Patienten;
- möglicher Patientenverlust für das Spital Appenzell als Folge der Stärkung des Spitals Herisau durch eine stärkere Anbindung der Hausärzte des inneren Landesteils als Zuweiser;
- mögliche Gefährdung des internistischen Hintergrunddienstes am Spital Appenzell, und falls dieser nicht mehr sichergestellt werden kann, Einstellung des seitens der Bevölkerung sehr geschätzten Angebots der Inneren Medizin sowie der Notfallanlaufstelle am Spital Appenzell;
- Wegfall der hausärztlichen Unterstützung der Rettungssanität im inneren Landesteil bedingt neue Kooperationen für den Notarztdienst.

2. Massnahmen zur Stärkung der Gesundheitsversorgung im inneren Landesteil

Die Standeskommission hat vor diesem Hintergrund zwei Sofortmassnahmen zur Stärkung der Notfallversorgung im Gesundheitswesen des inneren Landesteils beschlossen:

Zum einen wird der Rettungsdienst ab Mitte 2017 fachlich verstärkt. Neu werden stets zwei Rettungsfachpersonen ausrücken, statt wie bisher ein Rettungssanitäter und ein Polizist als Fahrer.

Zum anderen hat die Standeskommission auf Antrag des Spitalrats beschlossen, die Öffnungszeiten des Notfalls am Spital Appenzell von heute 07.00 bis 22.00 Uhr ab dem 1. Januar 2017 wieder auf 24 Stunden pro Tag zu verlängern. In der Notfallanlaufstelle wird ein Assistenz- oder

Spitalarzt zusammen mit einer auf die Notfallbetreuung spezialisierten Pflegefachperson die medizinische Betreuung sicherstellen. Zudem können im Bedarfsfall jederzeit internistische und orthopädische Belegärzte oder Anästhesiefachärzte hinzugezogen werden. Mit dieser Massnahme ist für die Bevölkerung in Appenzell und den umliegenden Ortschaften der jederzeitige Zugang zu einer wohnortsnahen Erstversorgung gewährleistet. Die Ausweitung auf einen 24-Stunden-Betrieb soll während des ersten Jahres hinsichtlich des Aufwandes und des Ertrags beobachtet werden. Für dieses Jahr ist mit einem zusätzlichen Nettoaufwand von rund Fr. 180‘000.-- zu rechnen.

3. Bemerkung zur vorgeschlagenen Änderung

Gemäss Art. 2 des Spitalgesetzes (GS 810.000) erlässt der Grosse Rat die Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen. Dies hat er mit dem der Spitalverordnung angehängten Leistungsauftrag getan. In Ziffer 3.6 des Anhangs zur Spitalverordnung ist unter anderem festgelegt, dass der Notfalldienst am Spital von 07.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden soll. Eine Erweiterung des Notfalldienstes auf 24 Stunden bedingt daher eine Anpassung der Spitalverordnung.

Es wird vorgeschlagen, Ziffer 3.6 Abs. 3 des Anhangs so anzupassen, dass die Öffnungszeiten für den Notfalldienst nicht mehr auf die Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr beschränkt sind. Diese Zeiten sollen lediglich den Minimalrahmen bilden, über den im Rahmen des Vollzugs hinausgegangen werden kann. Die Spitalführung soll, wenn dies betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Notfallöffnungszeiten in einem gewissen Rahmen selbständig anpassen können. Im Jahr 2017 soll die Notfallanlaufstelle während 24 Stunden am Tag geöffnet sein. Zeigt die Analyse des Betriebs insgesamt positive Ergebnisse, soll daran festgehalten werden, andernfalls soll eine Rückkehr zu reduzierten Öffnungszeiten möglich sein.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Art. 3a wird eingefügt:

Aufnahme einer Schulgemeinde durch Bezirk

Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, übernimmt er gleichzeitig mit allen Rechten und Pflichten die Stellung einer Schulgemeinde. Im Weiteren gilt:

a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei für die Führung der Schule eine Schulkommission ~~einzusetzen ist~~ eingesetzt werden kann.
b) Für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen sowie für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung von Reglementen gilt das Recht für Bezirke.
c) Als Grundlage für die Festlegung von Beiträgen, insbesondere für die Steuerkraftberechnung der Schulgemeinden, werden die für den Bezirk massgebenden Daten verwendet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für besondere Fälle gemäss Verordnung.

II.

Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:

[2]Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell geführt, im äusseren Landesteil von der für die dortige Primarschule zuständigen Körperschaft. In Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe geführt werden.

[3]Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. In Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schulstufen angewandt werden.

III.

Art. 19 Abs. 4 lautet neu:

[4]Der Besuch des Vorschuljahres und ein zweites oder darüber hinausgehendes Kindergartenjahr werden nicht an die Schulpflicht angerechnet.

IV.

Art. 21 lautet neu:

Unentgeltlichkeit

[1]Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich.

[2]Vorbehalten bleiben Elternbeiträge an Brückenangebote und nach Art. 56 dieses Gesetzes.

V.

Art. 65 lautet neu:

Abstimmungen

Folgende Belange unterliegen der Abstimmung an einer Schulgemeindeversammlung oder an der Urne:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren ~~bzw.~~ oder einer ~~aussenstehenden professionellen~~ zugelassenen Revisionsstelle;
c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
d) die Festsetzung der Steueransätze;
e) der Erlass eines Schulgemeindereglements, soweit dies notwendig erscheint;
f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglements.

VI.

Art. 72 Abs. 3 und 4 lauten neu:

[3]Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat oder einer Schulkommission angehören. Innerhalb eines Revisorenteams gilt zudem die Regelung nach Abs. 2.

[4]Die Unvereinbarkeit für Schulräte gilt im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, auch für den Bezirksrat und ~~die~~ eine Schulkommission.

VII.

Art. 78a lautet neu:

Übergangsregelung Aufnahme Schulgemeinde

Für die Berechnung von Beiträgen werden bei Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Daten der Schulgemeinde herangezogen, soweit diese für die fragliche Berechnungsperiode bestehen.

VIII.

Art. 78b wird eingefügt:

Änderung bestehenden Rechts

[1]Es werden folgende Bestimmungen geändert:

1. Art. 115 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 lautet unter der Marginalie „Steuersatz“ neu:

   [1]Die zuständigen Bezirks- und Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz.

   [2]Er beträgt für jede Körperschaft höchstens ein Promille, im Falle eines Bezirks, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, höchstens zwei Promille.

2. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (FusG) vom 29. April 2012 lautet neu:

   [2]Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während vier Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

[2]Art. 78b gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

IX.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkraftsetzen dieses Gesetzes.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),

beschliesst:

I.

Art. 48 Abs. 2 lautet neu:

[2]Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, beträgt die Frist für das fakultative Referendum 30 Tage, und es sind 50 Unterschriften, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften nötig.

II.

Art. 49 Abs. 3 wird eingefügt:

[3]Zur Sicherstellung oder Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens sowie zur Förderung der Innenentwicklung können die Bezirke mit den Grundeigentümern Verträge abschliessen.

III.

Art. 49a wird eingefügt:

Bezeichnung von Flächen zur Überbauung

[1]Die Bezirke bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen.

[2]Für die Bezeichnung gilt das Verfahren für die Nutzungspläne. Die Bezeichnung ist auf Anmeldung des Bezirkes der gelegenen Sache im Grundbuch anzumerken.

[3]Die Frist für die Überbauung beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Bezeichnung.

[4]Der Bezirk kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

IV.

Art. 49b wird eingefügt:

Gesetzliches Kaufsrecht

[1]Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk ein gesetzliches Kaufsrecht zum Marktwert zu. Der Bezirk kann das Kaufsrecht an den Kanton abtreten.

[2]Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist. Wurde ein Grundstück unter Eintragung im Grundbuch geteilt, bezieht sich diese Vorgabe auf jeden einzelnen Teil.

[3]Das Kaufsrecht gilt für das bezeichnete Grundstück und im Falle einer grundbuchlich vollzogenen Teilung des Grundstücks für jeden einzelnen Teil.

V.

Nach Art. 90 wird ein neuer Titel „3. Mehrwertabgabe“ eingeführt.

VI.

Art. 90a wird eingefügt:

Bodenmehrwert

Für den Mehrwert am Boden, der durch die Zuweisung von Boden zu Bauzonen (Einzonung) oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bäuerlichem Bodenrecht entsteht, wird eine Abgabe erhoben.

VII.

Art. 90b wird eingefügt:

Bemessung

Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des Marktwertes des Bodens unmittelbar vor und nach Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung.

VIII.

Art. 90c wird eingefügt:

Höhe

[1]Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwertes. Die Verordnung kann für Bagatellfälle eine Befreiung vorsehen.

[2]Führen planerische Massnahmen zu zusätzlichen Vorteilen, können die Bezirke mit der Eigentümerschaft vertraglich höhere Abgaben vereinbaren.

[3]Mittels schriftlicher Verträge können die Bezirke den Ausgleich des Mehrwertes in Form von Sach- und Dienstleistungen vereinbaren. Die Gegenleistung muss mindestens der Mehrwertabgabe entsprechen.

IX.

Art. 90d wird eingefügt:

Abgabepflicht

[1]Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung. Bei Grundstücken, die mit einem Baurecht belastet sind, kann in der Verordnung die Abgabepflicht abweichend geregelt werden.

[2]Kanton und Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

[3]Gesamt- oder Miteigentümer schulden die Abgabe solidarisch.

X.

Art. 90e wird eingefügt:

Fälligkeit

[1]Die Mehrwertabgabe wird fällig
a) bei Veräusserung des Grundstücks mit Eintragung im Grundbuch;
b) bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt mit der Rechtskraft der Verfügung über den Grundstückgewinn;
c) bei der Überbauung des Grundstücks mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

[2]Bei Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung in einem Quartierplan vorgesehen, wird die Abgabe mit jeder Etappe anteilmässig fällig.

XI.

Art. 90f wird eingefügt:

Gesetzliches Pfandrecht

[1]Dem Bezirk der gelegenen Sache steht für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

[2]Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Verfügung des Mehrwertes.

XII.

Art. 90g wird eingefügt:

Verteilung und Verwendung der Erträge

[1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe steht dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

[2]Er ist zweckgebunden zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen der Bezirke zu verwenden, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen.

[3]Die Bezirke schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

[4]Sie können unter sich Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie von raumplanerischen Massnahmen in einem anderen Bezirk profitieren.

XIII.

Art. 95 lautet neu:

Übergangsbestimmung

Sind Einzonungsverfahren oder Abparzellierungsgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes vom …. hängig, wird im Falle einer sich daraus ergebenden Einzonung oder Abparzellierung keine Mehrwertabgabe erhoben.

XIV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

1. Ausgangslage

An der Session vom 24. Oktober 2016 hat sich der Grosse Rat in erster Lesung mit dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.00) beschäftigt. Es ergab sich eine kontroverse Diskussion zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe beim Bau von Mehrfamilienhäusern. Es wurde argumentiert, dass der gesetzlich vorgesehene Fälligkeitstermin des Zeitpunkts der Rechtskraft der Baubewilligung insbesondere im Falle von Stockwerkeigentum zu früh komme. Stockwerkeigentum könne regelmässig erst nach dem Erhalt der Baubewilligung überhaupt verkauft werden. Müsse die Eigentümerschaft aber schon vor dem Verkauf der Wohneinheiten die Mehrwertabgabe leisten, gerate sie unnötigerweise unter einen finanziellen Druck. Aufgrund der Diskussion nahm der Grosse Rat in Aussicht, diesen Punkt in die Verordnungsrevision aufzunehmen. Dafür wäre im Gesetz allerdings die Verankerung einer Delegationsnorm nötig.

Aufgrund der durchgeführten Prüfung erachtet es die Standeskommission als sinnvoll, die Revisionsvorlage zum Baugesetz und zur Verordnung zum Baugesetz entsprechend anzupassen.

Weil die Verordnung zum Baugesetz dem Grossen Rat bereits in erster Lesung zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, wird die dazu vorgeschlagene Änderung ebenfalls im Rahmen dieser Botschaft dargelegt.

2. Anpassung Baugesetz

Wie bereits ausgeführt, bedingt die angeregte Änderung auf der Stufe der Verordnung eine Delegationsnorm im Baugesetz.

Die Standeskommission schlägt folgende Formulierung vor:

> *Antrag*
>
> *Art. 90e Abs. 3 wird eingefügt:*
>
> *[3]Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.*

Die im Grossen Rat diskutierte Ausnahme zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe beim Bau von Mehrfamilienhäusern, insbesondere für Stockwerkeigentümerschaften, kann nach dieser Gesetzesanpassung in der Verordnung zum Baugesetz verankert werden.

3. Anpassung Verordnung zum Baugesetz Mehrfamilienhäuser

In der Beratung der Vorlage in der Oktobersession 2016 wurde vom Grossen Rat eingebracht, dass die Mehrwertabgabe beim Bau von Mehrfamilienhäusern und insbesondere beim Bau von Stockwerkeigentum zu erheblichen finanziellen Belastungen der Bauherrschaft führen würde, noch bevor die einzelnen Eigentumsanteile verkauft werden können. Da man den Bau von Mehrfamilienhäusern fördern will, soll in einer Bestimmung in der Verordnung festgelegt wer-

den, dass die Mehrwertabgabe beim Bau von Mehrfamilienhäusern nicht schon zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig wird. Die Abgabe soll nach einer Frist von zwei Jahren ab Erteilung der Baubewilligung bezahlt werden. Die Frist von zwei Jahren berücksichtigt die Gültigkeit einer erteilten Baubewilligung inklusive einer möglichen Verlängerung. Durch die Einräumung einer Frist ab dem klar bestimmbaren Zeitpunkt sollen Umgehungstatbestände verhindert werden. Keine Anwendung findet diese Bestimmung, wenn ein Bauherr beim Bau eines Einfamilienhauses eine zusätzliche Wohneinheit - sei es zum Verkauf oder als Mietwohnung - integriert.

Die Standeskommission schlägt folgende Ausnahme zur Erhebung der Abgabe vor:

> *Antrag:*
>
> *Art. 87b lautet neu:*
>
> *Grundstücksüberbauung*
>
> *[1]Bei der Überbauung eines Grundstücks wird die Abgabe mit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.*
>
> *[2]Beim Bau von Mehrfamilienhäusern wird die Abgabe zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.*
>
> *[3]Die Groberschliessung eines Grundstücks gilt nicht als Überbauung.*

Sofern die eingeräumte Frist von zwei Jahren nicht ausreicht, kann gemäss Art. 87d Abs. 4 der Bestimmung ein Härtefallgesuch gestellt werden. Auf diesem Weg können Ratenzahlungen gewährt oder die Abgabe gestundet werden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes einzutreten und wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV),

beschliesst:

I.

Art. 7a wird eingefügt:

Gesetzliches Kaufsrecht

[1]Will ein Bezirk vom gesetzlichen Kaufsrecht wegen einer unterbliebenen Überbauung Gebrauch machen, teilt er dies dem Grundeigentümer frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Überbauungsfrist schriftlich mit und lässt den Kaufwert schätzen.

[2]Ist die Fläche innert zweier Jahre nach der Ankündigung noch immer nicht überbaut, kann der Bezirk der gelegenen Sache das gesetzliche Kaufsrecht zum Preis des rechtskräftig geschätzten Marktwertes geltend machen.

[3]Der Marktwert wird durch eine amtliche Schätzungskommission bestimmt. Die Standeskommission regelt für die Kommission und das Verfahren das Erforderliche.

II.

Der bisherige Art. 86 wird neu zu Art. 85a, der bisherige Art. 87 zu Art. 86.

III.

Nach Art. 86 wird ein neuer Titel „V. Mehrwertabgabe“ eingeführt.

IV.

Art. 87 lautet neu:

Feststellung des Mehrwertes

[1]Die amtliche Schätzungskommission, die für das gesetzliche Kaufsrecht zuständig ist, stellt nach Eintritt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung den Mehrwert von Amtes wegen fest und erlässt die entsprechende Verfügung.

[2]Die Genehmigungsbehörde meldet der Schätzungskommission und dem Bezirk der gelegenen Sache rechtskräftige Einzonungen, die Bewilligungsbehörde rechtskräftige Abparzellierungen.

V.

Art. 87a wird eingefügt:

Grundstücksveräusserung

[1]Als Veräusserung eines Grundstückes gelten Eigentumswechsel, Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt oder Einräumung von Baurechten.

[2]Nicht als Veräusserung gelten der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft und der Eigentumsübergang am Grundstück an einen gesetzlichen Erben im Rahmen einer Erbteilung sowie die Eigentumsübertragung durch güterrechtliche Auseinandersetzung.

VI.

Art. 87b wird eingefügt:

Grundstücksüberbauung

[1]Bei der Überbauung eines Grundstücks wird die Abgabe mit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

[2]Beim Bau von Mehrfamilienhäusern wird die Abgabe zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

[3]Die Groberschliessung eines Grundstücks gilt nicht als Überbauung.

VII.

Art. 87c wird eingefügt:

Meldung

Das Grundbuchamt meldet dem Bezirk, der Baubewilligungsbehörde und dem Steueramt der gelegenen Sache Handänderungen von Grundstücken, die der Mehrwertabgabe unterliegen, das Steueramt dem Bezirk die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt für solche Grundstücke und die Baubewilligungsbehörde die Überbauung solcher Grundstücke.

VIII.

Art. 87d wird eingefügt:

Erhebung der Abgabe

[1]Der Bezirk erhebt die Mehrwertabgabe nach Eintritt der Fälligkeit.

[2]Wird innert dreier Jahre eine landwirtschaftliche Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung zu Eigentum erworben, ist der bei der Einzonung errechnete Mehrwert um den verwendeten Betrag zu kürzen.

[3]Beträgt der Bodenmehrwert weniger als Fr. 20‘000.–, wird keine Abgabe erhoben.

[4]In Härtefällen können Ratenzahlungen gewährt und Abgaben gestundet werden. Die Stundungsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

IX.

Dieser Beschluss tritt, vorbehältlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes an der Landsgemeinde vom 30. April 2017, am 1. Mai 2017 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

1. Ausgangslage

Die Grundsatzregelungen zu den verwaltungsrechtlichen Verträgen, zum gesetzlichen Kaufsrecht und zur Mehrwertabgabe sind im kantonalen Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) aufgeführt. Die diesbezüglichen Detailregelungen sollen in der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) Eingang finden.

2. Vernehmlassung

Die Baubewilligungsbehörden und die Bezirke haben im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Anregungen zu baupolizeilichen Vorschriften, so zum Grenzabstand für technische Anlagen, zum Gebäudeabstand oder zum Bereich Geschossflächenziffer und Ausnützungsziffer, gemacht. Die Standeskommission möchte diesen Anliegen Rechnung tragen, jedoch mit einer separaten Revision der Bauverordnung.

Ein rasches Inkrafttreten der Baugesetzrevision zur Einführung der Mehrwertabgabe ist nur möglich, wenn gleichzeitig auch die Verordnung entsprechend angepasst wird. Wenn nun zusätzlich auch der Bereich der Baubegriffe in die Revision einbezogen würde, könnten sich Verzögerungen infolge politischer Diskussionen über Baubegriffe und baupolizeiliche Bestimmungen ergeben. Dies ist zu vermeiden. Diese Diskussion soll separat, jedoch bis spätestens Ende 2018 geführt werden.

Die Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren, das für die Vorlage betreffend die Mehrwertabgabe durchgeführt wurde, werden in der Botschaft zur Revision des Baugesetzes behandelt. Ein Anliegen aus der Vernehmlassung wird aber schon jetzt in die Revisionsvorlage für die Bauverordnung aufgenommen, nämlich die Anhebung des für eine Mehrwertabgabe vorausgesetzten Mindestwerts von Fr. 5‘000.-- auf Fr. 20‘000.--.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7a
Mit der schriftlichen Mitteilung mindestens zwei Jahre im Voraus soll den Grundeigentümern eine letzte Gelegenheit geboten werden, um das betroffene Bauland vor dem öffentlich-rechtlichen Zugriff freiwillig an Bauwillige zu veräussern oder selbst zu überbauen. Das Kaufsrecht wird in klaren Fällen mittels Ausübungserklärung, in streitbaren Fällen - z.B. wenn Differenzen bestehen, ob das Grundstück überhaupt als überbaut gilt oder nicht - mittels Verfügung geltend gemacht.

Für die Festlegung des Marktwerts wird eine amtliche Schätzungskommission eingesetzt. Über deren Zusammensetzung und andere erforderliche Regelungen entscheidet die Standeskommission.

Art. 87
Der Bodenmehrwert wird von der Schätzungskommission, die auch für das gesetzliche Kaufsrecht vorgesehen ist, mittels Verfügung bestimmt. Massgebend ist auch hier der Marktwert. Damit die amtliche Schätzungskommission überhaupt Kenntnis davon erhält, dass sie zum Einsatz gelangt, werden ihr die massgeblichen Tatbestände, nämlich die Genehmigung einer Einzonung und die Bewilligung einer Abparzellierung, durch die zuständige Behörde gemeldet.

Abs. 2 bezeichnet die meldepflichtigen Stellen. Zonenpläne genehmigt die Standeskommission. Für Abparzellierungen ist die Bodenrechtskommission zuständig.

Art. 87a
Die Bestimmung definiert den Begriff „Grundstücksveräusserung". Grundsätzlich gelten Eigentümerwechsel, die Einräumung von Baurechten und die Übernahme der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt als Veräusserung. Bei den Eigentumswechseln soll es allerdings Einschränkungen geben: Nicht als Veräusserung gelten nämlich der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft, die Übernahme des Grundstücks im Rahmen einer Erbteilung durch einen gesetzlichen Erben und der Eigentumsübergang durch güterrechtliche Auseinandersetzung bei einer Ehescheidung. Diese Wechsel im Eigentum lösen die Mehrwertabgabe nicht aus. Die Bezahlung wird aber nicht aufgehoben, sondern - vergleichbar zur Grundstückgewinnsteuer - lediglich bis zum nächsten Eigentümerwechsel verschoben. Es handelt sich also technisch gesehen um Aufschubtatbestände.

Art. 87b
Bereits gemäss der Revisionsvorlage für das Baugesetz ist in Art. 90e vorgesehen, dass die Mehrwertabgabe unter anderem dann fällig wird, wenn ein Grundstück überbaut wird. Dabei ist einerseits der klassische Fall der Erstellung von Neubauten gemeint. Miterfasst sind aber auch Umbauten bestehender Gebäude. In der Verordnung wird diese Bestimmung so konkretisiert, dass als Überbauung bauliche Massnahmen gelten, die einer Baubewilligung bedürfen. Damit ist auch gesagt, dass bewilligungsfreie bauliche Massnahmen, beispielsweise das Ersetzen von Teppichen oder sogenannte Pinselrenovationen, die Fälligkeit nicht auslösen.

Die Mehrwertabgabe kann beim Bau von Mehrfamilienhäusern zu erheblichen finanziellen Belastungen der Bauherrschaft führen, noch bevor die einzelnen Eigentumsanteile verkauft werden können. Da man den Bau von Mehrfamilienhäusern fördern will, soll in Abs. 2 festgelegt werden, dass die Mehrwertabgabe beim Bau von Mehrfamilienhäusern nicht schon zum Zeitpunkt des Baubeginns fällig wird. Die Abgabe soll erst zwei Jahre nach der Erteilung der Baubewilligung bezahlt werden müssen. Mit der Einräumung einer Frist ab einem klar bestimmbaren Zeitpunkt sollen Umgehungstatbestände nach Möglichkeit verhindert werden. Keine Anwendung findet die Bestimmung, wenn in einem Einfamilienhaus eine zusätzliche Wohneinheit - sei es zum Verkauf oder als Mietwohnung - gebaut wird.

Nicht zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe führt die blosse Erstellung einer Groberschliessung. Dieser Sachverhalt wird in Abs. 3 geregelt.

Art. 87c
Das Erheben der Mehrwertabgabe durch den Bezirk der gelegenen Sache setzt das Wissen über deren Fälligkeit voraus. Folgende Amtsstellen melden dem Bezirk der gelegenen Sache die Fälligkeit: Bei Veräusserungen durch Eigentumswechsel oder Einräumung von Baurechten das Grundbuchamt, bei Veräusserungen durch Übertrag der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt das Steueramt und bei Überbauungen die zuständige Baubewilligungsbehörde.

Art. 87d
Die Zuständigkeit für die Erhebung der Mehrwertabgabe liegt beim Bezirk der gelegenen Sache. Die Erhebung erfolgt mittels Verfügung. Die Kosten einer Ersatzbeschaffung für eine Baute, die der Selbstbewirtschaftung dient, im Eigentum des Landwirts ist und innert drei Jahren nach Eintritt des Mehrwerts realisiert wird, müssen im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG vom errechneten Mehrwert in Abzug gebracht werden.

Sofern vom Schatzungsamt ein Bodenmehrwert mit weniger als Fr. 20‘000.-- festgestellt wird, wird auf die Erhebung der Mehrwertabgabe verzichtet.

Das Bezahlen der Mehrwertabgabe kann zu Härtefällen führen. Solche Härten sollen mit Gewährung von Ratenzahlungen oder befristeten Stundungen aufgefangen werden können.

Inkrafttreten
Die Verordnungsänderung soll gleichzeitig mit der Baugesetzrevision in Kraft treten.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses einzutreten und der Revision der Bauverordnung (BauV) zuzustimmen.

Appenzell, 12. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

1/1/2017: Antrag BauKo

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) stellt folgenden

Antrag

Art. 87 Abs. 2 sei wie folgt zu fassen:

[2]Die Genehmigungsbehörde meldet der Schätzungskommission, dem zuständigen Grundbuchamt, dem Steueramt und dem Bezirk der gelegenen Sache rechtskräftige Einzonungen, die Bewilligungsbehörde rechtskräftige Abparzellierungen.

Begründung

Nach Art. 87c der Vorlage zur Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (rev. BauV) ist das Grundbuchamt verpflichtet, Handänderungen von Grundstücken, die der Mehrwertabgabe unterliegen, dem Bezirk und der Baubewilligungsbehörde der gelegenen Sache sowie dem Steueramt zu melden. Das Steueramt muss dem Bezirk die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt an solchen Objekten melden.

Diese Meldungen und damit letztlich die korrekte Erhebung der Mehrwertabgabe sind nur gesichert, wenn gewährleistet ist, dass das Grundbuchamt die Objekte, welche der Mehrwertabgabe unterliegen, lückenlos kennt. Und auch das Steueramt muss die fraglichen Objekte kennen, damit es periodisch prüfen kann, ob eine Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt eingetreten ist und gegebenenfalls entsprechend Meldung machen kann.

Zwar soll dem Bezirk der gelegenen Sache nach Art. 90f in der Fassung der laufenden Revision des Baugesetzes vom 29. April 2012 (rev. BauG) für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zustehen, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht. Für die Entstehung dieses Pfandrechts ist indessen keine Meldung beim Grundbuchamt oder eine Eintragung im Grundbuch nötig. Das Pfandrecht entsteht nämlich nach Art. 90f rev. BauG mit der blossen Verfügung des Mehrwerts.

Gemäss Art. 87 rev. BauV in der von der Standeskommission überwiesenen Fassung erstattet die Behörde, die eine Einzonung genehmigt hat, und die Kommission, die eine Abparzellierung vorgenommen hat, der Schätzungskommission und dem Bezirk der gelegenen Sache Meldung. Zur vollständigen Gewährleistung des Meldeflusses ist es aber geboten, dass über vorgenommene Einzonungen und Abparzellierungen zusätzlich auch das Grundbuchamt und das Steueramt informiert werden. Nur dann können sie über Handänderungen und Veränderungen bei der Verfügungsgewalt wachen und im Ereignisfall ihrerseits wieder Meldung machen. Art. 87 Abs. 2 ist demgemäss mit der Meldung an diese zwei Stellen zu ergänzen.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Ergänzungsbotschaft II

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades

1. Ausgangslage

An der Session vom 5. Dezember 2016 hat der Grosse Rat einen Antrag der Standeskommission für einen Rahmenkredit von Fr. 16.3 Mio. plus Fr. 1 Mio. Bauherrenreserve für den Bau eines neuen Hallenbades in Appenzell beraten. Gemäss dem gestellten Antrag soll das Hallenbad ein Basisangebot für das Schulschwimmen, für Schwimmvereine, für das Gesundheitsschwimmen sowie für Individualschwimmer und Familien enthalten. Das Bauprojekt umfasst ein Schwimmbecken mit fünf Schwimmbahnen und einer Länge von 25m sowie einem Schwimmbecken von 11m auf 8.5m mit einem Schrägboden.

Anlässlich der Session wurde ein Rückweisungsantrag gestellt, verbunden mit dem Auftrag, dass die Variante einer Sanierung des bestehenden Hallenbades abgeklärt und das Ergebnis veröffentlicht wird. Der Rückweisungsantrag wurde verworfen.

In der Diskussion ergaben sich zusätzlich zur von der Standeskommission vorgeschlagenen Hallenbadvariante zwei weitere Anträge. Gemäss dem einen Antrag soll ein Hallenbad gebaut werden, das neben dem Basisangebot, das der Vorlage der Standeskommission zugrunde liegt, ein Saunaangebot umfasst. Der zweite Antrag entsprach inhaltlich dem Projekt, wie es der Landsgemeinde 2015 unterbreitet worden ist, allerdings ohne Aussenbad. In einer ersten Abstimmung schied der dritte Antrag, Projekt 2015 ohne Aussenbad, aus. In der zweiten Abstimmung setzte sich die Variante eines Basisangebots zuzüglich eines Saunateils gegenüber dem Hallenbad mit einem blossen Basisangebot durch.

Damit man an der nächsten Landsgemeinde bei einer allfälligen Ablehnung der Variante mit Basis- und Saunaangebot nicht nochmals ein Jahr verliert, bis man mit einer kleineren Hallenbadvariante wieder an die Landsgemeinde gehen kann, hat der Grosse Rat entschieden, der Landsgemeinde sowohl die Variante eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot als auch die Variante mit einem blossen Basisangebot zu überweisen. Empfohlen wird aber die Variante mit Basis- und Saunaangebot.

2. Sanierung des Hallenbades

Zwar hat der Grosse Rat den Antrag auf Rückweisung des Geschäfts zur Abklärung der Sanierungsvariante abgelehnt. Die Standeskommission war ebenfalls gegen die Rückweisung, weil die Sanierungsvariante bereits im Vorfeld seriös abgeklärt wurde. Die Sanierung wird nicht empfohlen, weil sie trotz einzelner Vorteile insgesamt mehr Nachteile bringen würde.

Bereits 2008 wurde im Hinblick auf eine Sanierung oder einen Neubau eines Hallenbades eine Zustandserfassung des Hallenbades vorgenommen. Damals prüfte die Kontra Korrosion Rickenbacher GmbH, Hombrechtikon, die Stahlkonstruktion des Hallenbades. Sie gelangte zum Schluss, dass der Korrosionsschutz für die gesamte Konstruktion totalsaniert werden müsse. Zudem seien etliche Befestigungselemente in einem korrosionstechnisch sehr kritischen Zustand. Weil die Bauweise des Hallenbades nicht für eine solche Sanierung ausgelegt ist, die Konstruktion also nicht für eine Sanierung zugänglich ist, muss letztlich die ganze Konstruktion

saniert oder ersetzt werden. Dies bedingt Eingriffe in das Dach, die Fassaden und die Innenverkleidungen mitsamt der damit verbundenen technischen Einrichtung.

Es wurden die erforderlichen Sofortmassnahmen ergriffen, um den Betrieb noch bis 2014 fortführen zu können. Auf eine Totalsanierung des Korrosionsschutzes und der sich daraus ergebenden neuen Anforderungen an die Lüftung und Dämmung im Hinblick auf Kondensatbildungen wurde hingegen verzichtet.

Ebenfalls im Jahr 2008 wurde ein Grundlagenpapier zur Sanierung des Hallenbades durch die Filippi und Partner AG erstellt. Der Bericht vom 23. September 2008 listet in Stichworten die augenfälligsten Sanierungsmassnahmen für die Räumlichkeiten des Hallenbades auf. Zu den Hallen beim Schwimmbecken und beim Lehrschwimmbecken wird festgehalten, dass der gesamte Dachaufbau und die Stahlkonstruktion abzubrechen und zu erneuern sind. Zudem muss der Wandaufbau im Hinblick auf ein neues Energiekonzept erneuert werden. Für die Schwimmbecken wird nebst vielem andern eine Chromstahlabdeckung mit guten Abdichtungen im Anschluss Becken-Boden empfohlen. Zum Wellnessbereich wird festgestellt, dass im Bereich der Stahlkonstruktionen an allen Bauteilen aussen und innen Abbrüche und Neuaufbauten notwendig sind und in den übrigen Bereichen Anpassungen gemacht werden müssen.

Der Zustand der technischen Anlagen wurde in der Vorbereitung auf einen Entscheid des Grossen Rats nicht mehr detailliert abgeklärt. Angesichts des Alters der Komponenten, der Installationen aller Gewerke, der Steuerungen der Anlagen und den Aussagen des früheren Bademeisters, dass die gesamte Haustechnik sowie vor allem die Badewassertechnik am Ende ihrer Lebensdauer angelangt seien und in der Zeit vor der Schliessung des Hallenbades nur noch mit viel Improvisation am Laufen gehalten werden konnten, ist ohnehin von einer Kompletterneuerung auszugehen. Dies betrifft die Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und die Elektroinstallationen. Betroffen ist aber auch die ganze Badwasseraufbereitung und -verteilung.

Im Hinblick auf die Ermittlung der Sanierungskosten wurde eine Bestandesaufnahme vor Ort durchgeführt. Bei dieser Begehung war der Bademeister und die Unternehmen Tragweite Ingenieurbüro Vogt AG, Haus- und Badwassertechnik Schär AG, Bau Data AG und das Ingenieurbüro Hersche beteiligt.

Aufgrund der angestellten Untersuchungen wurden die Kosten für eine Sanierung des bestehenden Hallenbades ermittelt. Diese belaufen sich bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10% Fr. 16 Mio. In diesem Betrag eingerechnet ist allerdings schon eine zusätzliche Reserve von Fr. 1 Mio. Die Sanierung dürfte insgesamt leicht günstiger sein als ein Neubau. Bei einer Sanierung müsste zudem kein Projektwettbewerb durchgeführt werden, und auch ein neuer Quartierplan wäre nicht nötig. Sie könnte demgemäss rund ein Jahr rascher realisiert werden als ein Neubau. Schliesslich könnte der heutige, kleine Saunateil mit einer Sanierung erhalten bleiben.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer Sanierung in baulicher Hinsicht Kompromisse nötig werden. So brauchen beispielsweise die heutigen Technikanlagen deutlich mehr Platz als jene aus den frühen 70er Jahren. Dies trifft vor allem auf die Lüftung zu, deren Bauteile sich nicht mehr vollständig in den bestehenden Räumen unterbringen liessen. Es müsste nach Kompromisslösungen gesucht werden. Weiter haben sich die allgemeinen baulichen Anforderungen geändert, beispielsweise beim Brandschutz. Bekannt ist, dass bei einer Sanierung mehr Fluchtwege gebaut werden müssten. Weitere Auflagen bei der Ausarbeitung des Bauprojekts sind nicht ausgeschlossen. Bei einer Sanierung kann auf solche neuen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben weit weniger flexibel reagiert werden als bei einem Neubau. Im Ergebnis würde man bei einer Sanierung wohl ein Bad erhalten, das den Bedürfnissen der 70er Jahre entspricht.

Weiter erhält man bei einem Neubau mit relativ wenig Mehraufwand einen erheblichen Mehrwert. Bereits beim Hallenbad mit Basisangebot steht eine grössere Wasserfläche zur Verfügung, und mit der anderen Variante entsteht ein deutlich grösseres Saunaangebot als heute. Die grössere Wasserfläche bietet auch für Familien und Individualschwimmer bessere Möglichkeiten.

Im Falle einer Sanierung müssten der unter dem Gelände durchfliessenden Küechlimoos- und der Bleichwäldlibach nicht angetastet werden. Jedoch könnte je nach Planung allenfalls auch ein neues Hallenbad mit Basisangebot oder ein solches mit zusätzlichem Saunaangebot so platziert werden, dass die beiden Bäche im fraglichen Gebiet unberührt bleiben können. Sollte dies nicht gelingen, sind auch Verlegungen der Bäche möglich. Die Kostenschätzungen für die Neubauten enthalten jedenfalls eine solche Kreditposition.

3. Hallenbad mit Basisangebot und Hallenbad mit zusätzlichem Saunaangebot

Im Folgenden werden das Leistungsangebot und der Flächenbedarf der beiden Varianten, die an die Landsgemeinde gehen sollen, beschrieben. Weiter werden die Investitionskosten dargestellt.

Das Hallenbad mit Basisangebot wird dabei auch als Variante A bezeichnet, das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot als Variante B.

3.1 Flächen

Der Raumumfang der Variante B entspricht jenem der Variante A, ergänzt durch einen Saunabereich.

Es besteht noch kein Wettbewerbsprojekt. Die Kosten der beiden Varianten wurden auf der Grundlage von Studien ermittelt. Für die Flächen wurden bei beiden Varianten allgemein gültige Planungsgrundlagen verwendet. Die Arbeitsgruppe Hallenbad hat die Ergebnisse plausibilisiert und an einigen Stellen Anpassungen vorgenommen.

Die Flächen wurden wie folgt festgelegt:

Bestand	Die Flächen wurden im bestehenden Gebäude aufgenommen
Variante A	Als Basis wurden die Planungsgrundlagen des Schweizerischen Schwimmverbands und der Fédération Internationale de Natation (FINA), die auch vom Bundesamt für Sport empfohlen werden, verwendet.
Variante B	Hallenbad: wie Variante A Saunabereich: die Flächen wurden aus dem Projekt für die Landsgemeinde 2015 übernommen und etwas reduziert, vor allem im Eingangsbereich.

Das Bad wird über den Eingangsbereich betreten. Es stehen Gemeinschaftsgarderoben für die Gruppen und Schulen sowie Einzelbesucher zur Verfügung, welche durch eine kleine Anzahl Einzelkabinen ergänzt werden.

Das Hallenbad besteht aus einem grossen Schwimmbecken mit fünf Bahnen und einem Lehrschwimmbecken. Die Bahnlänge im grossen Becken beträgt 25m. Das kleine Becken hat ein

Grundmass von 11m x 8.5m und ist damit etwas grösser als das bisherige Nebenbecken. Die Umgangsflächen sind deutlich grösser als im bisherigen Bad und bieten mehr Platz zum Verweilen und für die Ablage. Die Nebenräume beinhalten die notwendige Technik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Badewasseraufbereitung) sowie Personalgarderoben, eine Werkstatt, Lagerräume etc. Einigen Platz beansprucht auch das Ausgleichsbecken.

Das grosse Schwimmbecken dient den Schwimmern und den Schulen für ihre Zwecke. Mit fünf Schwimmbahnen steht ausreichend Platz zur Verfügung, sodass auch Teile des Beckens abgetrennt werden können um verschiedene Anspruchsgruppen zu trennen. Das Schwimmbecken soll aber auch in zeitlich definiertem Umfang dem Spass dienen. Mobile Geräte, Schwimminseln etc. sollen Kindern und Schülern für den vergnüglichen und spielerischen Umgang mit dem Wasser zur Verfügung stehen. Die betriebliche Ausstattung soll entsprechend gestaltet werden.

Das kleine Schwimmbecken dient den jüngeren Besuchern als Lehrschwimmbecken, damit diese lernen, mit dem Wasser umzugehen. Das Becken steht aber auch den Therapieschwimmern zur Verfügung und dient somit auch der älteren Generation. Mit dem Schrägboden finden alle Besucher eine angepasste Wassertiefe. Die Treppe auf der ganzen Breitseite erleichtert den Zugang.

Der Saunabereich verfügt über einen separaten Zugang mit eigener Garderobe. Er ist mit dem Bad über einen Zugang verbunden. Das Angebot umfasst zwei Saunaräume sowie ein Dampfbad. Erlebnisduschen und eine Eisecke ergänzen den Saunagang. Ein grosser Ruheraum sowie eine Dachterrasse laden zur Erholung ein. Das Raumangebot soll auch zwei Massageräume umfassen.

Die Varianten sind mit folgenden Flächen und Volumen definiert (nur Haupträume, das vollständige Raumprogramm findet sich in der Beilage):

	Bisheriges Hallenbad	**Variante A: Basisangebot**	**Variante B: Basis-und Saunaangebot**
1 Eingangsbereich	**87**	**85**	**85**

2 Hallenbad	**1‘060**	**1‘116**	**1‘116**
2.1 Beautycorner	**38**	**-**	**-**
2.2 Wechselkabinen, (Einzelboxen)	**131**	**-**	**-**
2.3 Gruppengarderoben mit Wertkästen	**124**	**165**	**165**
2.4 Barfussbereich (Duschen)	**62**	**60**	**60**
2.5 Schwimmhalle	**706**	**891**	**891**
2.5.1 25m Schwimmbecken	*275*	*338*	*338*
2.5.2 Lehrbecken mit breitseitiger Treppe	*90*	*108*	*108*
2.5.5 Umgangsflächen, Ablageflächen	*335*	*435*	*435*

3. Saunabereich	**350**		**407**
3.1 Garderoben	**37**		**59**
3.2 Sauna gemischt	**129**		**198**
3.2.5 Erschliessung, Aufenthalt, Teebar			*53*
3.2.10 Erlebnisduschen			*17*
3.2.11 Eisecke, Eisregen			*3*
3.2.13 Dampfbad mit 4 Aromen und RGB-Licht	*5*		*11*
3.2.15 Sauna 1	*8*		*20*
3.2.16 Sauna 2			*17*
3.2.17 Ruheraum	*64*		*52*
3.3 Aussenanlagen Saunabereich	**152**		**108**
3.3.1 Freistehende Sauna	*13*		
3.3.3 Dachterrasse	*137*		*108*

4. Massage und Diverses	**23**		**42**

5. Technik und Nebenräume	**309**	**670**	**670**

Gesamte Nutzfläche (m^2)	**1‘830**	**1‘871**	**2‘320**
Geschossfläche (m^2)	**2‘338**	**2‘494**	**3‘080**
Gebäudevolumen (m^3)	**10‘700**	**11‘590**	**14‘300**

3.2 Investitionskosten

Die Kostenschätzungen für alle Varianten wurden von der Bau-Data AG, Buchs, vorgenommen. Diese Firma war bisher an folgenden Hallenbadprojekten beteiligt:

Jahr	Land	Projekt	Leistung
1999	A	WM-Halle St.Anton mit Bad und Wellness	Kostenplanung
1999	A	Kurhotel Bad Gleichenberg	Kostenplanung
2000	A	Hallenbad Dornbirn	Kostenplanung, Ausschreibung Wettbewerb
2001	FL	Schwimmbad Mühleholz Vaduz	Kostenplanung, Generalunternehmer, Ausschreibung
2006	CH	Sport-Center ETH Hönggerberg Sporthalle, Wellness, Sauna	Kostenplanung
2009	FL	Ersatzbau Heilpädagogische Schule Schaan mit Turnhalle und Hallenbad	Projektsteuerung, Kostenplanung, Bauleitung
2012	FL	Sanierung Hallenbad Schulzentrum Unterland Eschen	Projektsteuerung, Kostenplanung

Bei der Erarbeitung der Varianten und der Kostenschätzung wurde die Bau-Data AG von folgenden Unternehmen unterstützt: Architektur Atelier AG aus Vaduz, Bauingenieur Tragweite AG aus Vaduz und Haus- und Badwassertechnik Schär AG aus Stein.

Die Investitionskosten wurden anhand der errechneten Flächen und Volumen ermittelt. Von den Qualitätsanforderungen her wurde für alle Varianten ein mittlerer Standard festgelegt. Teilweise wurden Plausibilitätsprüfungen mit Massenauszügen erstellt. Die verwendeten Kennzahlen stammen aus abgerechneten Bauten und aus der detaillierten Kostenberechnung des Wettbewerbsprojekts der Landsgemeinde 2015.

Die nach dem Baukostenplan Hochbau (eBKP-H) ermittelten Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Tausend Franken):

Investitionskategorie nach eBKP-H	**Variante A: Basisangebot**	**Variante B: Basis- und Saunaangebot**
Vorbereitung	620	667
Konstruktion Gebäude	2‘069	2‘760
Technik Gebäude	3‘232	3‘685
Äussere Wandbekleidung Gebäude	1‘265	1‘681
Bedachung Gebäude	247	331
Ausbau Gebäude	1‘647	2‘193
Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	1‘999	2‘300
Umgebung Gebäude	600	600
Ausstattung Gebäude	146	224
Planungskosten	2‘639	3‘335
Nebenkosten	366	464
Reserve / Teuerung	860	1‘110
Bachoffenlegung	150	150
Sicherheitsüberwachung	200	200
Zwischentotal	**16‘040**	**19‘700**
/ Wettbewerbskosten	250	250
Total Investitionskosten	**16‘290**	**19‘950**

Zusätzlich zum Kredit für die Investitionskosten wird in beiden Fällen eine Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. eingerechnet.

Bemerkungen zu einzelnen Positionen:

Vorbereitung	Zu den Vorbereitungsarbeiten gehören: - Untersuchungen, Aufnahmen, Messungen - Baustelleneinrichtung - Erschliessung von Werkleitungen - Rückbau, Entsorgung - Baugrube
Konstruktion	Zur Konstruktion gehören: - Fundament - Wandkonstruktion - Stützenkonstruktion - Decken-, Dachkonstruktion - Ergänzende Leistungen
Technik	- Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen Die Technikkosten wurden für beide Varianten durch den Haustechnikplaner Hans Schär ermittelt.
Äussere Wandbekleidung	Fassade und Verglasungen
Ausbau	Es wurde ein mittlerer Standard gerechnet.
Nutzungsspezifische Anlagen	Beinhaltet die Bädertechnik (alles was nicht zur Sparte Technik gehört)
Umgebung Gebäude	Umgebung inklusive Parkplätze
Planungskosten	Die Planungskosten (Architekt, Bauleitung, Fachplaner (Bauingenieur, Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Planer, Sanitärplaner, Bädertechnikplaner, Elektroplaner) werden anhand der honorarberechtigten Baukosten ermittelt.
Bachoffenlegung	Es wurde ein Betrag eingerechnet, falls sich bei der Erarbeitung des Projekts zeigt, dass ein Bach offengelegt werden muss.
Sicherheitsüberwachung	Die Sicherheitsüberwachung des Beckens wurde bei allen Varianten eingerechnet
Bauherrenreserve	Mit dieser soll die Möglichkeit geschaffen werden, sinnvolle bauliche Optionen, die oft erst im Verlauf der Umsetzung des Bauprojekts sichtbar werden, zu nutzen. Dabei geht es beispielsweise um besondere bauliche Gestaltungsmöglichkeiten oder Anpassungen an der Ausstattung. Über die Freigabe der Bauherrenreserve entscheidet die Standeskommission zu gegebener Zeit.

3.3 Umsetzung

Sofern die Landsgemeinde einer der beiden Varianten zustimmt, wird ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Dazu gehört neben dem Raumprogramm auch die Definition von Randbedingungen, beispielsweise die Festlegung der Gewässerabstände oder der Umgang mit den eingedolten Bächen auf dem Areal. Sicher gehört auch die Definition einer genügenden Anzahl Parkplätze dazu. Das Wettbewerbsverfahren dauert voraussichtlich rund acht Monate.

Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird danach überarbeitet. Dieses dient als Grundlage für den Quartierplan, welcher im Anschluss daran zusammen mit der Feuerschaugemeinde als Planungsbehörde zu erarbeiten ist. Der Quartierplan regelt die Erschliessung, einzuhaltende Abstände, den Umgang mit den Gewässern und weitere erforderliche Punkte wie die Anforderungen an die bauliche Gestaltung etc. Parallel dazu wird das Bauprojekt erarbeitet. Schliesslich ist eine Baubewilligung einzuholen. Diese Planungsphase dauert etwas mehr als ein Jahr.

Sobald die Baubewilligung erteilt und die Planung genügend weit fortgeschritten ist, kann mit dem Bau begonnen werden. Die Bauphase wird etwa zwei Jahre umfassen. Mit diesem Zeitplan kann das neue Hallenbad bei einem positiven Entscheid der Landsgemeinde 2017 etwa im Herbst 2021 eröffnet werden.

3.4 Betrieb

Für den Betrieb des neuen Hallenbades ist vorgesehen, den Bezirk Appenzell, der bereits das Freibad Forren führt, mit einem Leistungsauftrag beizuziehen. Das Personal wird durch den Bezirk Appenzell gestellt. Als übergeordnetes Organ soll eine Betriebskommission eingesetzt werden. In dieser Kommission werden der Bezirk Appenzell, eine Vertretung der Schulgemeinden und der Kanton eingebunden sein. Diese Kommission entscheidet die wesentlichen betrieblichen Belange. Dazu gehören auch Entscheide über die Eintrittspreise, zu treffende bauliche Aufwendungen, das Verfassen eines Jahresberichts etc.

4. Abstimmungsprozedere an der Landsgemeinde

Anlässlich der Beratung der Vorlage hat sich der Grosse Rat auch über das Abstimmungsprozedere an der Landsgemeinde unterhalten. Unter anderem wurde vorgeschlagen, dass man zunächst eine Grundsatzabstimmung darüber machen könnte, ob ein neues Hallenbad gewollt werde. Danach könne man die beiden Varianten zur Abstimmung bringen. Die angenommene Variante würde dann gebaut.

Zwar kann man eine Grundsatzabstimmung darüber durchführen, ob man ein neues Hallenbad in Appenzell haben möchte. Dies wird mit der Abstimmung über die Revision des Sportgesetzes, die ebenfalls für die nächste Landsgemeinde vorgesehen ist und wo in einem neuen Art. 6a vorgeschlagen wird, dass der Kanton in Appenzell ein Hallenbad baut und unterhält, denn auch sinngemäss gemacht. Damit wird allerdings nur eine Aufgabe verteilt. Mit einer Annahme dieser Bestimmung wird weder ein bestimmtes Bad noch ein Kredit festgelegt. Als eigenständige Abstimmung im Zusammenhang mit der Kreditierung eines bestimmten Bades kann sie nicht dienen.

Möglich wäre es auch, dass zuerst über die Variante mit Basis- und Saunaangebot abgestimmt wird. Nimmt das Volk die Vorlage an, wird das Hallenbad so gebaut. Lehnt es die Vorlage ab, würde über die Vorlage für ein Hallenbad mit Basisangebot abgestimmt. Wird dieses angenommen, wird ein solches Hallenbad gebaut. Würde auch dieses abgelehnt, wäre die Hallenbadvorlage insgesamt gescheitert.

Auch dieses Vorgehen kann nicht vorbehaltlos unterstützt werden. In der ersten Abstimmung über den Kredit für ein Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot kommt es zu einer Kumulation der Nein-Stimmen. Sowohl jene, die kein Hallenbad wollen, als auch jene, die ein anderes als ein solches mit Basis- und Saunaangebot wünschen, werden Nein stimmen. Damit schmälert man unnötigerweise die Erfolgsaussichten für die vom Grossen Rat favorisierte Variante.

Eine weitere Möglichkeit für eine Abstimmung wäre die, dass zuerst über die Variante A abgestimmt wird, im Anschluss daran über die Variante B. Würden beide Varianten abgelehnt, wäre die Vorlage insgesamt erledigt. Würde eine Variante angenommen, die andere abgelehnt, würde die angenommene Variante realisiert. Würden beide Varianten angenommen, würde über die Stichfrage abgestimmt, welche der beiden Varianten bevorzugt wird.

Die Schwäche dieses Verfahrens besteht darin, dass der Stimmbürger, der das Hallenbad ablehnt, nicht sagen kann, welche Variante er im Falle, dass dann doch ein Hallenbad gebaut wird, bevorzugen würde.

Es wird daher das Vorgehen empfohlen, das in Variantenabstimmungen auf allen Stufen der politischen Meinungsbildung am häufigsten anzutreffen ist:

- In einer ersten Abstimmung werden die beiden Varianten, das Hallenbad mit Basisangebot und das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot, einander gegenübergestellt. Die Abstimmungsfrage lautet: Wer für das Hallenbad mit Basisangebot (Variante A) ist, erhebe die Hand. Wer für das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot ist (Variante B), erhebe die Hand.

- Danach wird über den Kredit für die Siegervariante abgestimmt: Wer den beantragten Kredit für die Siegervariante gewähren will, erhebe die Hand. Wer gegen die Kreditgewährung ist, erhebe die Hand.

Bei diesem Ablauf werden die Nein-Stimmen getrennt. Trotzdem kann jeder Stimmberechtigte so stimmen, dass sein Wunschergebnis möglichst erreicht wird, und für den Fall eines Scheiterns seines Wunschergebnisses das für ihn zweitbeste Resultat unterstützen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, das Geschäft einer zweiten Lesung zu unterziehen und zuhanden der Landsgemeinde 2017 zu verabschieden.

Appenzell, 20. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Beilagen:
- Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basisangebot (Variante A)
- Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot (Variante A)
- Anhang: Raumprogramme detailliert

Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basisangebot (Variante A)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für den Bau eines neuen Hallenbades in Appenzell mit einem Basisangebot wird ein Rahmenkredit von Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. gewährt.

II.

[1]Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

[2]Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot (Variante B)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für den Bau eines neuen Hallenbades in Appenzell mit einem Basis- und einem Saunaangebot wird ein Rahmenkredit von Fr. 20.0 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. gewährt.

II.

[1]Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

[2]Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Anhang: Raumprogramme detailliert

	Bestand	Variante A: Basis-angebot	Variante B: Basis- und Saunangebot
1. Eingangsbereich	**87**	**85**	**85**
1.1 Haupteingang, Empfang, Kasse	66	50	50
1.2 WC Damen, Herren, Invalide	-	10	10
1.3 Bademeister Überwachung, Büro	15	15	15
1.4 Sanitätsraum	6	10	10
2. Hallenbad	**1‘060**	**1‘116**	**1‘116**
2.1 Beautycorner	38	-	-
2.2 Wechselkabinen (Einzelboxen)	131	-	-
2.3 Umkleide	124	165	165
2.3.1 Gruppengarderoben	114	135	135
2.3.2 Schwimmmaterial	10	30	30
2.4 Barfussbereich	62	60	60
2.4.1 Duschen Damen, offene Duschen	19	20	20
2.4.2 Damen: WC-Anlagen	12	10	10
2.4.3 Duschen Herren, offene Duschen	19	20	20
2.4.4 Herren WC-Anlagen	11	10	10
2.5 Schwimmhalle	706	891	891
2.5.1 25m Schwimmbecken	275	338	338
2.5.2 Lehrbecken mit breitseitiger Treppe	90	108	108
2.5.5 Umgangsflächen, Ablageflächen	335	435	435
2.5.6 Reinigungsmaterial	6	10	10
3. Saunabereich	**350**		**407**
3.1 Garderoben	37		59
3.1.1 Garderoben Damen mit Beautycorner	19		20
3.1.2 Garderoben Herren mit Beautycorner	12		20
3.1.3 Direkter Zugang zum Bad mit Treppe	6		19
3.2 Sauna gemischt	129		198
3.2.5 Erschliessungs- und Umgangsflächen, Ablagemöglichkeiten, Aufenthalt/Teebar	16		53
3.2.6 1 WC Damen mit Waschtisch	3		7
3.2.7 1 WC Herren mit Pissoir und Waschtisch	3		7
3.2.8 5 Duschkabinen mit Vorhang oder Türe	21 (Duschen, Fussbad)		11
3.2.10 Erlebnisduschen			17
3.2.11 Eisecke, Eisregen			3
3.2.12 Fussbäder 3 Plätze	(inkl. Duschen)		inkl. (bei 3.2.5)
3.2.13 Dampfbad mit 4 Aroma und RGB-Licht	5		11
3.2.14 Kaltwasserbereich Tauchbecken, Kneippweg	9 (Kaltwasser-dusche)		
3.2.15 Sauna 1 multifunktional für verschiedene Temperaturen	8		20

3.2.16 Sauna 2 multifunktional für verschiedene Temperaturen			17
3.2.17 Ruheraum	64		52
3.3 Aussenanlagen Saunabereich	152		108
3.1 Freistehende Sauna	13		
3.3.2 Gedeckte Aussendusche, 2 Plätze	2 (Aussendusche, Tauchbecken)		
3.3.3 Dachterrasse mit Aussicht Dorf und Berg	137		108
3.4 Weiteres	33		42
3.4.1 Technikraum Lüftung Saunabereich	12		32
3.4.2 Putzraum mit Ausguss, Reinigungs-material und Lager Reserveraum	(in Technik integriert)		10
4. Optionen	**23**		**42**
4.1 Massage	23		21
4.2 Diverses 3. OG			21
5. Technik und Nebenräume	**309**	**670**	**670**
5.1 Ausgleichsbecken (inkl. Umgang)		200	200
5.2 Technikräume Wasser, HLSE (zum Teil 1½ geschossig)	209	350	350
5.4 Werkstatt	14	30	30
5.5 Lager und Chemikalien		20	20
5.6 Waschen / Trocknen	65	30	30
5.7 Personalgarderobe	-	10	10
5.8 Aufenthaltsraum	10	20	20
5.9 Lager Shop	11		
5.11 Entsorgung		10	10

Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Sportgesetzes vom 30. April 2000 (SportG),

beschliesst:

I.

Es wird ein Art. 6a eingefügt:

Hallenbad

[1]Der Kanton baut und unterhält in Appenzell ein Hallenbad.

[2]Er kann eine Betriebsgesellschaft oder eine andere Betriebsorganisation einsetzen oder die Betriebsführung mittels Leistungsvereinbarung übertragen.

[3]Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit 55 Prozent am Betriebsdefizit für das Hallenbad. Die Beitragsverteilung unter den Schulgemeinden wird finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes (Hallenbad)

1. Ausgangslage

An der Session vom 5. Dezember 2016 hat der Grosse Rat entschieden, der Landsgemeinde zwei Varianten für ein neues Hallenbad zur Abstimmung vorzulegen, nämlich ein Hallenbad mit Basisangebot (Variante A) und ein solches mit Basis- und Saunaangebot (Variante B). Für die erste Variante wurde mit den Schulgemeinden bereits im Hinblick auf die Vorlage für ein Hallenbad mit Basisangebot ein Verteilschlüssel zur Deckung der Betriebskosten ausgehandelt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteils sollen gemäss diesem Schlüssel 55% des Betriebskostendefizits decken, der Kanton die restlichen 45%.

Das für den Betrieb eines Hallenbades mit Basisangebot berechnete jährliche Defizit beläuft sich auf Fr. 388‘000.--. Nicht darin eingerechnet ist insbesondere die Abschreibung, die vom Kanton getragen wird. Für das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot wird mit einem um gut Fr. 15‘000.-- tieferen Defizit gerechnet. Der Saunateil sollte also dazu beitragen, das Gesamtdefizit zu senken. Einzelheiten zur Betriebs- und Planerfolgsrechnung finden sich in Kapitel 3 dieser Botschaft.

2. Haltung der Schulbehörden

Weil schon vor der Dezembersession absehbar war, dass dort auch ein Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot zur Diskussion stehen könnte, wurden die Schulgemeindepräsidenten bereits an der Schulrätekonferenz vom 16. November 2016 angefragt, wie sie zum Verteilschlüssel von 55% zu 45% stehen, wenn ein Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot zur Abstimmung gebracht würde. Alle Präsidenten und Kassiere waren damit einverstanden, dass auch mit der neuen Variante beim Verteilschlüssel von 55% zu Lasten der Schulgemeinden und 45% zu Lasten des Kantons geblieben wird.

Nach der Grossratssession wurde nun auch die Haltung der Schulbehörden ermittelt. Die Resultate liegen inzwischen vor:

Sechs der neun Schulgemeinden im inneren Landesteil bestätigten die Haltung, die bereits von ihren Präsidenten und Kassieren anlässlich der Konsultativabstimmung an der Schulrätekonferenz vom 16. November 2016 zum Ausdruck gebracht wurde. Die drei restlichen Schulgemeinden bestätigten ebenfalls, dass der für ein Hallenbad mit Basisangebot (Variante A) ausgehandelte Verteilschlüssel auch für ein Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot (Variante B) gelten solle. Die Behörden der Schulgemeinden Schlatt und Haslen verlangten jedoch sinngemäss eine Deckelung des zur Verteilung gelangenden Defizits bei Fr. 388‘000.--. Die Schulgemeinden würden demgemäss mit ihrem Anteil von 55% nie mehr als insgesamt Fr. 213‘400.-- zahlen. Der Betrag von Fr. 388‘000.-- entspricht dem für das Hallenbad mit Basisangebot berechneten Defizit. Der Schulrat Brülisau wünschte, dass über den Saunateil separat abgerechnet wird. Ein allfälliger Verlust aus dem Saunabetrieb wäre dem Defizitanteil des Kantons zuzuweisen, weil die Schulgemeinden mit der Sauna betrieblich nichts zu tun haben.

Nachdem den beiden Präsidenten der Schulbehörden, die eine Deckelung des Defizits gewünscht haben, die Resultate der übrigen Behörden mitgeteilt worden waren, verzichteten beide übereinstimmend auf diesen Vorbehalt. Sie äusserten aber ihre Besorgnis, dass mit einem Hallenbad, das zusätzlich ein Saunaangebot enthält, entgegen allen Berechnungen das Gesamtdefizit trotzdem anwachsen könnte. Die gleichen Bedenken liegen auch dem Wunsch der Schulbehörde Brülisau zugrunde. Die Sorgen sind sicher ernst zu nehmen. Sie sollten aber weder mit einer Deckelung noch mit einer Spartenrechnung berücksichtigt werden, sondern mit einer periodischen Überprüfung der Defizitverteilung. Insbesondere sollte aber unbedingt auf eine geteilte Rechnung von Hallenbad- und Saunabetrieb verzichtet werden. Die beiden Leistungsteile bilden in der Variante B eine betriebliche Einheit. So sollen betriebliche Leistungen und technische Anlagen möglichst beiden Teilen dienen, und auch das Personal soll für beide Teile tätig sein. Mit einer Spartenrechnung müsste man all diese Leistungen künstlich aufteilen, und es ergäben sich möglicherweise sogar betriebliche Hindernisse. Dies ist zu vermeiden. Und eine genaue Aufteilung der Betriebszahlen ist bei einem Projekt wie der Variante B, bei dem bewusst die Synergien und der gemeinsame Betrieb betont werden, ohnehin nie zu erreichen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Schulbehörden auch im Falle des Baus eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot mit der ungedeckelten Defizitverteilung im Verhältnis von 55% zu Lasten der Schulgemeinden und von 45% zu Lasten des Kantons einverstanden sind. Die Behörden betonen, dass ihnen eine schnelle und möglichst reibungslose Realisierung eines neuen Hallenbades wichtiger sei als ein Festhalten an einem Defizitdeckel oder einer Spartenrechnung, zumal eine periodische Überprüfung der Verteilung vorgesehen sei.

Aufgrund dieser einvernehmlichen Haltung der Schulbehörden zum Verteilschlüssel kann der Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes, wie er bereits für die Session vom 5. Dezember 2016 vorlag, grundsätzlich unverändert belassen bleiben. Er gilt für beide Hallenbadvarianten.

Den Bedenken der Schulgemeinden wegen höherer Defizitbeiträge soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Situation fünf Jahre nach der Eröffnung des Hallenbades gemeinsam mit den Schulgemeinden überprüft wird. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass das Defizit zu Beginn der Betriebsaufnahme eines neuen Hallenbades durchaus etwas höher liegen kann als in der Planerfolgsrechnung ermittelt. In dieser Ermittlung ging man von einem laufenden Betrieb aus. Sollte aber das Defizit nach fünf Jahren Betrieb durchgehend markant über dem für das Hallenbad mit Basisangebot berechneten Wert von Fr. 388‘000.-- liegen, müsste die Verteilung überdacht werden. Diese Überprüfung soll ungeachtet der Variantenwahl für das Hallenbad so vorgenommen werden. Die Schulgemeinden werden an diesem Prozess in jeder Phase beteiligt sein können, da sie direkt in der Betriebskommission, die sich mit diesen Fragen befassen wird, vertreten sein werden.

3. Planerfolgsrechnung für beide Hallenbadvarianten

Die Planerfolgsrechnung für das Hallenbad mit Basisangebot (Variante A) wurde bereits in der Botschaft zur Revision des Sportgesetzes vom 20. September 2016 dargelegt und erläutert. Sie wird nachfolgend mit den Zahlen für das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot (Variante B) ergänzt.

Position	Variante A (Basisangebot)	Variante B (Basis- und Saunaangebot)	bisheriges Hallenbad
Einnahmen Schulschwimmen	134‘950	134‘950	100‘060
Einnahmen organisiertes Schwimmen	56‘049	56‘049	18‘678
Einnahmen individuelles Schwimmen	152‘198	166‘034	106‘969
Einnahmen Sauna	-	121‘918	84‘418
Einnahmen Massage	-	48‘000	27‘446
Einnahmen Kiosk / Shop	20‘000	20‘000	16‘797
Bruttoertrag	**363‘196**	**546‘950**	**354‘367**
darin enthaltene MWST	26‘903	40‘515	26‘249
Nettoertrag	**336‘293**	**506‘435**	**328‘118**
Warenaufwand	12‘000	16‘800	9‘615
Bruttoergebnis I	**324‘293**	**489‘635**	**318‘503**
Personalaufwand	362‘316	463‘126	333‘903
Bruttoergebnis II	**-38‘023**	**26‘509**	**-15‘400**
übriger betrieblicher Aufwand	349‘928	398‘529	195‘573
Betriebsergebnis I (EBITDA) (Verteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden)	**-387‘951**	**-372‘020**	**-210‘973**
Abschreibungen auf Anlagevermögen (künftig durch Kanton getragen)	651‘600	798‘000	400‘000
Betriebsergebnis II (EBIT)	**-1‘039‘551**	**-1‘170‘020**	**-610‘973**

Die Einnahmen für das Schulschwimmen und das organisierte Schwimmen sind mit beiden Varianten gleich hoch, weil sich diese beiden Nutzungen ausschliesslich auf das Basisangebot, also auf die beiden Schwimmbecken, konzentrieren. Demgegenüber dürften die Einnahmen für das individuelle Schwimmen mit der Variante B leicht steigen, weil die Gesamtanlage mit ihrem Mehrangebot für Individualschwimmer eine grössere Anziehungskraft haben dürfte. Für die Bemessung dieser Attraktivitätssteigerung wurde ein Vergleich mit dem bisherigen Hallenbad und den dort für 2013 bestandenen Nutzungsfrequenzen angestellt. Der Attraktivitätsfaktor beruht also im Wesentlichen auf den Mehrangeboten im Vergleich zum bisherigen Hallenbad. Dem Hallenbad mit Basisangebot wird wegen der zusätzlichen Schwimmbahn ein Attraktivitätsfaktor von 110% beigemessen. Das Hallenbad mit Basis- und Saunaangebot wird mit einem Faktor von 120% bewertet.

Für die Ermittlung des Ertrags bei den Saunaeintritten wurde grundsätzlich von den Saunafrequenzen beim bisherigen Hallenbad ausgegangen. Aufgrund des Ausbaus des Saunaangebots, das mit der Variante B realisiert würde, darf indessen mit einer gewissen Steigerung gerechnet werden, und auch die Eintritte können angemessen angehoben werden. Insgesamt kann in diesem Bereich mit einem Ertrag von gut Fr. 120‘000.-- gerechnet werden. Auch bei der Massage darf bei einem Bau der Variante B dank einer ansprechenderen baulichen Umgebung und ei-

nem neuzeitlichen Angebot im Vergleich mit dem Angebot im bisherigen Hallenbad mit einem Mehrertrag von gut Fr. 20‘000.-- kalkuliert werden.

Im Vergleich zum Hallenbad mit Basisangebot steigt beim Betrieb eines Hallenbades mit zusätzlichem Saunaangebot vor allem der Personalaufwand. Für das Hallenbad mit Basisangebot wird mit einem Aufwand von 145 Arbeitsstunden pro Woche gerechnet. Der Saunabetrieb führt zu einer Erhöhung auf 172 Stunden pro Woche. Der Personalaufwand steigt demgemäss von Fr. 362‘000.-- auf knapp Fr. 430‘000.--. Hinzu kommen die Lohnkosten für den Masseur von gut Fr. 33‘000.--, sodass ein Gesamtpersonalaufwand von Fr. 463‘000.-- resultiert. Die übrigen Betriebskosten steigen mit einem zusätzlichen Saunaangebot insbesondere wegen erhöhter Wasser- und Heizkosten um rund Fr. 50‘000.-.

Beim Betriebsaufwand, der zur Verteilung zwischen dem Kanton und den Schulgemeinden des inneren Landesteils vorgesehen ist (Betriebsergebnis I, EBITDA), sind für beide Hallenbadvarianten die Abschreibungen und Rückstellungen nicht berücksichtigt. Bereits in der Botschaft vom 20. September 2016 wurde diesbezüglich klargestellt, dass diese Positionen vollständig zu Lasten des Kantons gehen. Er wird also die Amortisation der Bauinvestitionen sowie über den ordentlichen Unterhalt hinausgehende Sanierungsmassnahmen, also den sogenannten grossen Unterhalt, tragen. Für einen Neubau müsste in rund 40 Jahren, in ähnlicher Weise, wie dies jetzt der Fall ist, wieder ein Entscheid für einen Gesamtkredit angestrebt werden.

Weil die erwarteten Erträge aus dem Sauna- und Massagebetrieb höher liegen dürften als die in der ordentlichen Betriebsrechnung enthaltenen zusätzlichen Betriebskosten, wird bei einer Realisierung des Hallenbades in der Variante B trotz erhöhtem Aufwand mit einem tieferen Defizit gerechnet als beim Betrieb des einfachen Hallenbades mit Basisangebot (Variante A). Das Defizit für das Hallenbad mit Basisangebot wird mit Fr. 388‘000.-- pro Jahr kalkuliert, jenes für das Hallenbad mit zusätzlichem Saunaangebot mit Fr. 372‘000.--. Das Saunaangebot wird also aufgrund der mit ihm verbundenen Attraktivität insgesamt zu einem besseren Betriebsresultat beitragen. Davon würden auch die Schulgemeinden im Rahmen ihres Defizitanteils profitieren.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 3. Januar 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951,

beschliesst:

I.

1. Art. 1 lautet neu:

Urkundspersonen sind:
a) die Grundbuchverwalter* und ihre Stellvertreter;
b) die Leiter der Erbschaftsämter und ihre Stellvertreter;
c) der Handelsregisterführer und seine Stellvertreter;
d) die von der Standeskommission ermächtigten Personen.

2. Art. 1a wird eingefügt:

[1]Die Standeskommission ermächtigt auf Antrag einen Rechtsanwalt zur öffentlichen Beurkundung, wenn er in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, das innerrhodische Anwaltspatent besitzt und im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz hat.

[2]Die Standeskommission kann auf Antrag einen Rechtsanwalt zur öffentlichen Beurkundung ermächtigen, der das Anwaltspatent eines anderen schweizerischen Kantons besitzt und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, sofern er im Kanton Wohnsitz hat und sich über eine hinreichende Befähigung zur Beurkundung ausweist.

[3]Ermächtigte Rechtsanwälte bezeichnen sich im Geschäftsverkehr als „Öffentlicher Notar".

[4]Die Standeskommission kann fachlich geeignete Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung zur öffentlichen Beurkundung ermächtigen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

3. Art. 1b wird eingefügt:

[1]Die von der Standeskommission erteilte Ermächtigung sowie die Änderung oder Aufhebung werden im amtlichen Publikationsorgan und auf der Webseite des Kantons veröffentlicht.

[2]Name, Vorname, Geburtsjahr und Geschäftsadresse der Urkundspersonen werden im Staatskalender aufgeführt.

4. Art. 1c wird eingefügt:

[1]Der Grundbuchverwalter von Appenzell und der Leiter des Erbschaftsamts Appenzell nehmen öffentliche Beurkundungen im inneren Landesteil vor, der Grundbuchverwalter von Oberegg und der Leiter des Erbschaftsamts Oberegg im Bezirk Oberegg.

[2]Die anderen Urkundspersonen dürfen öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

5. Art. 1d wird eingefügt:

Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:
a) die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten;
b) die Leiter der Erbschaftsämter und ihre Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfründungsverträge;
c) der Handelsregisterführer und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;
d) die ermächtigten Rechtsanwälte in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten, ausser in Grundbuchsachen;
e) die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung in ihrem Tätigkeitsgebiet gemäss Ermächtigungsbeschluss der Standeskommission.

6. Art. 1e wird eingefügt:

[1]Für Beglaubigungen, wie die Beglaubigung einer Unterschrift, einer Kopie oder der Übersetzung einer Urkunde, sind alle Urkundspersonen gemäss Art. 1 zuständig.

[2]Die Ratskanzlei beglaubigt die Unterschrift der Urkundspersonen. Sie nimmt Beglaubigungen vor, wenn dies ein völkerrechtlicher Vertrag vorsieht oder wenn die Beglaubigung zuhanden einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines anderen Staates erfolgt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Er ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Die Zuständigkeit für die Beurkundung von Vorsorgeaufträgen wird auf den 1. Januar 2013 zurückbezogen.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] vom 19. Dezember 2008, AS 2011 725; BBl 2006 7001). Es löste das 100-jährige Vormundschaftsrecht ab. Neben der Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenschutzes wurden mit der Revision des ZGB auch neue Regelungen über die eigene Vorsorge für den Fall einer auftretenden Urteilsunfähigkeit eingeführt. So können Vorsorgeaufträge vorgenommen oder Patientenverfügungen gemacht werden.

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 ZGB). Mit der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt oder eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen oder in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 ZGB).

Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Eine Vorsorgeverfügung kann entweder eigenhändig schriftlich errichtet werden, das heisst von Anfang bis Ende von Hand verfasst, datiert und unterzeichnet werden, oder sie ist öffentlich zu beurkunden (Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB).

Das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die zuständigen Behörden bestimmen die Kantone auf ihrem Gebiet selbst (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 Schlusstitel ZGB). Gemäss Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) erfolgt die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.

Die Zuständigkeiten und das Verfahren der öffentlichen Beurkundung hat der Grosse Rat in der Verordnung vom 1. Juni 1951 über die öffentliche Beurkundung (GS 178.110) geregelt. Heute dürfen nur der Grundbuchverwalter von Appenzell - und im äusseren Landesteil der Grundbuchverwalter von Oberegg - Vorsorgeaufträge beurkunden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Beurkundungsverordnung). Für die öffentliche Beurkundung einiger anderer Rechtsgeschäfte kann die Standeskommission neben diesen beamteten Urkundspersonen auch Rechtsanwälte als Urkundspersonen zulassen, nämlich für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfründungsverträgen und Bürgschaftsverträgen, Handelsregistersachen und für die Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften (Art. 1 Abs. 2 Beurkundungsverordnung). Zudem kann die Standeskommission Sachbearbeiter der Erbschaftsämter, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfründungsverträgen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften zulassen (Art. 1 Abs. 4 Beurkundungsverordnung).

Der Vorsorgeauftrag ist im Katalog der Geschäfte, für deren Beurkundung die hiesigen Anwälte und Sachbearbeiter der Erbschaftsämter zugelassen werden können, nicht aufgeführt. Es fehlt damit an einer Rechtsgrundlage für eine öffentliche Beurkundung derartiger Anordnungen. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Die Revision wird zum Anlass genommen, die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften gemäss Art. 1 neu zu gliedern und offener zu formulieren. Inhaltlich wurde dieser Artikel 2006 letztmals revidiert. Es soll verhindert werden, dass zukünftig bei der Einführung neuer formbedürftiger Rechtsinstitute auf Bundesebene die kantonale Verordnung angepasst werden muss. Dies entspricht auch der Regelung in den umliegenden Kantonen (vgl. Art. 2 Abs. 1 f. Beurkundungsgesetz Appenzell A.Rh., bGS 211.2; Art. 15 EG ZGB St.Gallen, sGS 911.1; Art. 8a EG ZGB Thurgau). In diesem Zusammenhang soll die Zuständigkeit der Rechtsanwälte, die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt sind, erweitert werden und neu alle Beurkundungen umfassen, mit Ausnahme von Grundbuchsachen. Ferner sollen weitere Punkte, z.B. die Publikation der Liste der zur Beurkundung ermächtigten Urkundspersonen, geregelt werden.

2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 - Urkundspersonen
Neu wird dem Kapitel Zuständigkeit ein Katalog vorangestellt, in dem die kantonalen Urkundspersonen aufgeführt werden. Dies ist im Sinne der Transparenz, damit jedermann weiss, welche Personen überhaupt für eine öffentliche Beurkundung zugelassen sind.

Für die von der Standeskommission ermächtigten Personen ist eine aktuelle Liste zu publizieren (vgl. Art. 1b unten).

Art. 1a - von der Standeskommission ermächtigte Personen
Art. 1a bezieht sich auf Art. 1 lit. d und konkretisiert, wer von der Standeskommission zur Urkundsperson ermächtigt werden kann.

Nach Abs. 1 können Rechtsanwälte einen Antrag auf Ermächtigung an die Standeskommission stellen. Zulassungsvoraussetzungen sind, dass sie in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, das innerrhodische Anwaltspatent besitzen und im Kanton Wohnsitz haben. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Ermächtigung. Öffentliche Beurkundungen herstellen ist eine hoheitliche Tätigkeit und soll Rechtsanwälten mit Wohnsitz im Kanton vorbehalten bleiben, ein Geschäftssitz allein ist nicht ausreichend. Das Wohnsitzerfordernis steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Einklang mit der Bundesverfassung (BGE 128 I 280). Urkundspersonen können sich mit Bezug auf die hoheitliche Tätigkeit weder auf die Wirtschaftsfreiheit noch das Binnenmarktgesetz noch auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten berufen. Das Wohnsitzerfordernis soll daher beibehalten werden.

Gemäss Abs. 2 kann die Standeskommission einen Rechtsanwalt mit ausserkantonalem Anwaltspatent auf Antrag zur öffentlichen Beurkundung zulassen, wenn dieser in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, im Kanton Wohnsitz hat und sich über eine hinreichende Befähigung zur Beurkundung ausweist. Im Unterschied zum Anwaltspatent des Kantons Appenzell I.Rh. gibt es Kantone wie den Kanton Zürich, in denen das Beurkundungsrecht nicht Gegenstand der Anwaltsprüfung ist. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) können sich Rechtsanwälte in einem kantonalen Anwaltsregister eintragen lassen, wenn sie über eine Geschäftsadresse im Kanton verfügen sowie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA erfüllen. Der Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister bietet demnach keine Gewähr dafür, dass

der Rechtsanwalt über die notwendigen Kenntnisse im Beurkundungsrecht verfügt. Vielmehr ist ein entsprechender Nachweis notwendig. Der Standeskommission steht ein Ermessen zu, welche Befähigungen als hinreichend beurteilt werden. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, gegenüber anderen Kantonen Gegenrechtserklärungen abzugeben, um ausserkantonal erworbene Befähigungen zur Beurkundung, wie z.B. im Rahmen einer Anwalts- oder einer Beurkundungsprüfung, in allgemeiner Weise anzuerkennen.

Gemäss Abs. 3 kann die Standeskommission Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung zur öffentlichen Beurkundung zulassen, sofern die notwendigen Fachkenntnisse vorhanden sind. Es kann sich dabei um Mitarbeiter der Ratskanzlei handeln, die die Unterschriften der Urkundspersonen beglaubigen oder Apostillen und Überbeglaubigungen ausstellen (vgl. Art. 1d Abs. 4 unten). Weiter können beispielsweise Mitarbeiter des Grundbuch-, Erbschafts- oder Handelsregisteramts zugelassen werden, auch wenn diese nicht Stellvertreter der Urkundsperson sind. Die sachliche Zuständigkeit ist auf das entsprechende Tätigkeitsgebiet des Mitarbeiters zu beschränken.

Art. 1b - Publikation
Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Personen gemäss Art. 1 nehmen eine hoheitliche Tätigkeit wahr. Daher sind ihre Ermächtigung sowie die Änderungen oder Aufhebungen zu publizieren. Zusätzlich wird eine Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Kantons vorgenommen. Die Urkundspersonen werden auch im Staatskalender aufgeführt.

Die Berechtigung zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen erfolgt bei den beamteten Urkundspersonen (Art. 1 lit. a-c) mit dem Stellenantritt, bei den übrigen Urkundspersonen mit der Ermächtigung der Standeskommission. Die Veröffentlichung ist mithin nicht konstitutiv, die Regel stellt eine Ordnungsvorschrift dar.

Art. 1c - örtliche Zuständigkeit
In der heutigen Verordnung ist die örtliche Zuständigkeit nur für den Grundbuchverwalter geregelt. Im Sinne der Klarstellung wird der örtliche Zuständigkeitsbereich neu auch für die übrigen Urkundspersonen festgehalten.

Art. 1d - sachliche Zuständigkeit
Die Grundbuchämter erfüllen die Aufgaben des Notariats. Den Grundbuchverwaltern kommt eine umfassende Beurkundungsbefugnis in sämtlichen zivilrechtlichen Angelegenheiten zu.

Neu wird bei den Leitern der Erbschaftsämter das Erwachsenenschutzrecht ausdrücklich genannt. Damit können diese Vorsorgeaufträge öffentlich beurkunden. Vorsorgeaufträge betreffen zwar nicht direkt das Erbschaftswesen. Dennoch gehören diese zur Vorsorgeplanung. Es hat sich gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, im Zuge der Beurkundung von letztwilligen Verfügungen zugleich einen Vorsorgeauftrag beurkunden zu lassen. Neu werden nicht mehr nur einzelne Verträge oder Erklärungen aufgezählt, die öffentlich zu beurkunden sind. Vielmehr werden Rechtsgebiete umschrieben. Auf diese Weise deckt die Regelung die Zuständigkeit auch für den Fall ab, dass auf Bundesebene im entsprechenden Rechtsgebiet ein neues Institut eingeführt wird, das öffentlich zu beurkunden ist.

Die ermächtigten Rechtsanwälte können neu alle öffentlichen Beurkundungen des Zivilrechts vornehmen, ausser in Grundbuchsachen. Dies stellt eine Erweiterung ihrer Befugnis dar, entlastet die übrigen Urkundspersonen und trägt dazu bei, dass Appenzell I.Rh. für Rechtsanwälte wieder etwas attraktiver wird. Ermächtigte Rechtsanwälte können beispielsweise neu auch Vorsorgeaufträge, die Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 1033 OR) oder die Anerkennung der

direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung gemäss Art. 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) öffentlich beurkunden.

Art. 1e – Beglaubigungen
Öffentliche Urkunden über individuelle Erklärungen oder bestehende Tatsachen sowie notarielle Protokolle werden typischerweise von der Urkundsperson selbständig aufgesetzt (vgl. Art. 3 Beurkundungsverordnung). Demgegenüber werden notarielle Vermerke, wie Beglaubigungen, auf Dokumenten mit vorhandenem Fremdtext nachträglich beigefügt. Entsprechend bezeugt die Urkundsperson bei der Unterschriftsbeglaubigung die Autorschaft der notariell identifizierten Person des Unterzeichners für die betreffende Unterschrift mit. Der Fremdtext ist also nicht Teil der öffentlichen Urkunde, er kann seine Grundlage in irgendeinem Rechtsgebiet haben. Daher sind für Beglaubigungen gemäss Art. 1e Abs. 1 alle Urkundspersonen zuständig.

Gemäss Abs. 2 beglaubigt die Ratskanzlei die Unterschrift der Urkundspersonen. Auch stellt sie Apostillen oder Überbeglaubigungen aus, wenn eine öffentliche Urkunde oder eine Beglaubigung im Ausland eingesetzt werden soll.

Inkrafttreten
Die Revision tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Gemäss Art. 52 Abs. 3 und 4 Schlusstitel ZGB in der Fassung vom 1. Januar 2013 bedürfen kantonale Anordnungen zum Registerrecht der Genehmigung des Bundes. Die übrigen Anordnungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen. Anders als unter dem bis Ende 2012 geltenden Recht müssen kantonale Ausführungsbestimmungen zur Errichtung öffentlicher Urkunden nicht mehr vom Bund genehmigt werden. Es besteht lediglich eine Meldepflicht.

Es ist nicht auszuschliessen, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per Anfang 2013 Vorsorgeaufträge im Kanton Appenzell I.Rh. nicht nur von den Grundbuchverwaltern, sondern auch von anderen Urkundspersonen öffentlich beurkundet wurden. Die sachliche Unzuständigkeit führt dazu, dass keine öffentliche Urkunde entsteht. Ein solcher Vorsorgeauftrag würde keine Wirkung entfalten. Diese Folge wäre für die um Beurkundung ersuchende Partei äusserst schwerwiegend, unter Umständen ist die Urteilsunfähigkeit zwischenzeitlich eingetreten, und das Ziel der selbstbestimmten Vorsorge wäre vereitelt. Es bestehen daher triftige Gründe, für solche Fälle die sachliche Zuständigkeit auf das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, also auf Anfang 2013 zurück zu beziehen. Eine solche Rückwirkung ist zulässig, denn sie führt nicht zu Rechtsungleichheiten und begründet keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte.

3. Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der Vorlage wurde dem Appenzellischen Anwaltsverband als direkt interessierter Organisation vom 9. bis 30. November 2016 zur Konsultation unterbreitet. In seiner Stellungnahme vom 30. November 2016 begrüsste der Appenzellische Anwaltsverband die Revision im Grundsatz. Er beantragte aber zusätzlich eine Änderung von Art. 1a Abs. 1 f., sodass auch Anwälte mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh., die aber in einem ausserkantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (z.B. in St.Gallen) und über Beurkundungskompetenzen verfügen, zur öffentlichen Beurkundung zuzulassen sind. Dieses Anliegen ist begründet und wurde in die Vorlage aufgenommen. Massgebend sind die fachliche Befähigung, das Wohnsitzkriterium und der Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister. Nicht entscheidend ist, ob der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Appenzell I.Rh. oder eines anderen Kantons besteht.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Programmvereinbarungen 2016

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 21. März 2016 beschlossen, dass ihm künftig die von der Standeskommission abgeschlossenen Programmvereinbarungen mit dem Bund nur noch periodisch und in gesammelter Form zur Kenntnis gebracht werden sollen. Einen materiellen Beschluss wird der Grosse Rat künftig nicht mehr fassen, und auch auf einen Einbezug des Grossen Rates in die Erarbeitung von Programmvereinbarungen wird verzichtet.

Im Jahre 2016 wurden folgende Programmvereinbarungen abgeschlossen:

- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Waldbewirtschaftung 2016-2019
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Waldbiodiversität 2016-2019
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2016-2019
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Natur und Landschaft (Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff NHG) 2016-2019
- Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019
- Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016-2019
- Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2016-2019
- Programmvereinbarung betreffend Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 CO_2-Gesetz zur Verminderung der CO_2-Emissionen bei Gebäuden im Bereich der energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (Teil A) sowie der Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Teil B) für das Jahr 2017

Die Programmvereinbarungen haben zusammen einen Umfang von gegen 100 Seiten. Die Grossratsunterlagen gehen an 150 Adressaten, sodass bei einem Ausdruck der gesamten Vereinbarungen zirka 15‘000 Kopien zu erstellen wären. Die Standeskommission erachtet es angesichts dieser Mengen und des Umstands, dass es sich lediglich um eine Kenntnisgabe handelt, als gerechtfertigt, auf den Versand von Papierkopien zu verzichten. Stattdessen werden die Dokumente elektronisch aufgeschaltet. Sie sind unter www.ai.ch/programmvereinbarungen zu finden.

Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von den 2016 abgeschlossenen Programmvereinbarungen Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 20. Dezember 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Waldbewirtschaftung

2016 - 2019

[1] Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Waldbewirtschaftung gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

> Eingabe des Kantons vom 2. April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 170'000

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

> Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV; SR 101)
> Art. 28a, 29, 38 Abs. 1 Bst. b und 38a[2] Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
> Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
> Art. 41 und 43 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU, 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1501)
> Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU, 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1012)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

> 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
> 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

> Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh., Art. 30 Abs. 9 vom 24. Wintermonat 1872
> Bewirtschaftungsgrundsätze gem. Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
> Finanzierung gem. Art. 23 und 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
> Beiträge zur Bewirtschaftung des Waldes gem. Art 38 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 15. Juni 1998
> Waldfunktionen-Kartierung des Kantons Appenzell Innerrhoden (2009)
> Weisungen zur Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2016-2019

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

[2] Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (Art. 28a, 29, 38, 38a, 39 WaG; vgl. BBl 2014 4909).

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Die gesamte Kantonsfläche

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

> PZ 10-1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und –prozesse
> PZ 10-3:Forstliche Planungsgrundlagen
> PZ 10-4: Jungwaldpflege
> PZ 10-5: Praktische Ausbildung[3]

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrohden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-1	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	**0 CHF**	QI 1: kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektar Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)

[3] Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-3	Forstliche Planungs-grundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (ha kantonale Waldfläche)	**6'667 ha**	QI 5: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.
		LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) (ha Perimeter)	**10'000 ha**	
		LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)	**nein**	
10-4	Jungwaldpflege	LI 4.1a: ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser[4])	**40 ha**	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. • Standortsgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild
		LI 4.1b: ha gepflegte Plenterwald-/ Dauerwaldfläche * 0,3	**0 ha**	
		LI 4.2a: ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Bestände aus Eiche (* 8)	**0 ha**	QI 8: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt
		LI 4.2b: bzw. seltenen Baumarten (* 5)	**0 ha**	
		LI 4.3[5]: Forstliches Vermehrungsgut	**0 CHF**	QI 9: Ausrüstung und Anforderungen • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten

[4] Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kap. 9.2.4, LI 4.1).

[5] Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-5	Praktische Ausbildung[6]	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzerei und Holzrücken) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	**200 PT**	QI 10: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der offiziell empfohlenen minimalen Sicherheitsausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit). Die Ausbildung mit Motorsägeneinsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald)
		LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe	**520 PT**	QI 11: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen (Lehrkräfte) setzen die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung formulierten Mindestanforderungen um.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Die Förderung der Jungwaldpflege für spezielle Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kann im Rahmen des Programmziels 10-4 ("Jungwaldpflege") erst mit Inkrafttreten von Art. 38a nWaG inkl. Ausführungsbestimmungen WaV vom Bund mitfinanziert werden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich vom Kanton bzw. Dritten zu tragen.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **170'000 CHF**

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	0 CHF
Programmziel 3 Total	100'000 CHF
Programmziel 4 Total	40'000 CHF
Programmziel 5 Total	30'000 CHF
Total	**170'000 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

[6] Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	**42'500 CHF**
2. Jahr (2017):	**42'500 CHF**
3. Jahr (2018):	**42'000 CHF**
4. Jahr (2019):	**42'500 CHF**

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch

alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb

eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die stellvertretende Direktorin

Christine Hofmann

Regionenverantwortlicher Wald Ost

Giorgio Walther

Appenzell, 16. 2. 2016

Kanton Appenzell Innerrhoden

Namens Landammann und Standeskommission

Der regierende Landammann

Roland Inauen

Der Ratschreiber

Markus Dörig

Beilagen: -
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Waldbiodiversität

2016 - 2019

[1] Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Waldbiodiversität (Erhaltung des Waldes als naturnahen Lebensraum für Fauna und Flora) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

> Eingabe des Kantons vom 25. Juni 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 223'000.00)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

> Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV; SR 101)
> Art. 1 Abs.1 Bst. B; Art. 2; Art. 20 Abs. 3 u. 4; Art. 38 und Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
> Art. 14 und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
> Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).
> Art. 1, Art. 2 und Art. 41 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)
> Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2015: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1501

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

> 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
> 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EGWaG) vom 26. April 1998 (GS 921.000)
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (VEGWaG) vom 15. Juni 1998 (GS 921.010)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

> PZ 09-1 Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten
> PZ 09-2 Förderung von Lebensräumen und Arten

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton AppenzellInnerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
09-1	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1: ha Waldreservate	35 ha des Komplexreservates Bruggerwald-Kronberg im Eidg. Jagdbanngebiet Säntis (Prioritätsgebiet) mit Vertragsdauer 50 Jahre	• Waldfläche mit hohem Naturwert • In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) • Behörden- und eigentümerverbindlich gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) • Geodaten und Standortskartierung
		LI 1.2: ha Altholzinseln (AHI)	keine Leistungen vereinbart	• Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung • In der Regel ≥ 1ha • Behörden- und eigentümerverbindlich gesichert
		LI 1.3: Anzahl Biotopbäume	keine Leistungen vereinbart	• BHD ≥50cm (Laubholz) bzw. ≥70cm (Nadelholz) oder min. ein besonderes ökologisches Merkmal • Sicherung im Bestand bis zum Zerfall
09-2	Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1: ha Waldränder u.a. Vernetzungselemente	11 ha Waldränder	• Hohes ökologisches Standorts- oder Aufwertungspotenzial • Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes
		LI 2.2: ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiotope	14 ha aufgewertete Lebensräume und 1 Feuchtgebiet (Region Fähneren)	• National prioritäre Lebensräume und Arten berücksichtigt
		LI 2.3: ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch landschaftlich wertvolle Nutzungsformen	keine Leistungen vereinbart	• Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Folgende Vollzugshilfe ist für das Programm Waldbiodiversität massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

Biodiversität im Wald - Ziele und Massnahmen. Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald, Bundesamt für Umwelt, Bern. Imesch, N., Stadler, B., Bolliger M., Schneider O. 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1503: 186 S.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **215'000.00 CHF**

Programmziel	**Beitrag des Bundes**
Programmziel 1 Total	105'000.00 CHF
Programmziel 2 Total	110'000.00 CHF
Total	**215'000.00 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	**53'750 CHF**
2. Jahr (2017):	**53'750 CHF**
3. Jahr (2018):	**53'750 CHF**
4. Jahr (2019):	**53'750 CHF**

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt:

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Waldbiodiversität insbesondere wie folgt erfolgen:

Programmziel 1: Die Umsetzung der 35 ha Waldreservat könnte erschwert werden durch den hohen Anteil an Privatwald. Falls der zweite Teil des Reservates nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden, so würde der Kanton Leistungen im Programmziel 2 d.h. LI2.1 AHI oder / LI2.2 Lebensraumaufwertungen erbringen.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 17. 11. 2015

Appenzell 16. 2. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Appenzell Innerrhoden
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Namens Landammann und Standeskommission
Die stellvertretende Direktorin	Der regierende Landammann
Christine Hofmann	Roland Inauen
Der Programmverantwortliche	Der Ratschreiber
Bruno Stadler	Markus Dörig

Beilagen: -
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Schutzwald

2016 - 2019

[1] Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Schutzwald gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

> Eingabe des Kantons vom 2. April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 670'000 mit Ergänzung WaG)

Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über:

> Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotential)
> Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS (zur richtigen Zeit, auf den Standort abgestimmt, wirksam und verhältnismässig)

Grundlagen dafür sind die BAFU-Projekte Silva-Protect-CH und Gefahrengrundlagen. Das Programmblatt und die diesbezüglichen Erläuterungen bilden die Basis für die Umsetzung der Programmvereinbarung durch Bund und Kanton.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

> Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
> Art. 37 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
> Art. 40 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
> Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2015)
> Wegleitung NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, 2005)
> Vollzugshilfe Wald und Wild (2010)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

> 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
> 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

> Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh., Art. 30 Abs 9 vom 24. Wintermonat 1872
> Bewirtschaftungsgrundsätze gem. Art 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
> Finanzierung gem. Art. 23 und 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
> Kantonale Schutzwaldausscheidung und kantonale Planung für das Programm Schutzwald
> Weisungen zur Programmvereinbarung Schutzwald 2016-2019

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Kanton Appenzell Innerrhoden

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

> PZ 08-1 Schutzwaldbehandlung: Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit.
> PZ 08-2 Sicherstellung Infrastruktur: Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz.
> PZ 08-3 Waldschutz: Schadorganismen/Waldschäden

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-1	Schutzwald-behandlung	LI 1.1: Hektare behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS	90 ha	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle QI 4: Wald-Wild
08-2	Sicherstellung Infrastruktur	LI 2.1: Kein Leistungs-indikator – Realisation gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	Umfang der Gesamtkosten von: 250'000 CHF Anteil Kanton: 150'000 CHF Anteil Bund: 100'000 CHF	QI 5: Projektanforderungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-3	Waldschutz	LI 3.1: Hektare überwachte Fläche im Wald	5000 ha	QI 6: Einhaltung der national gültigen Bekämpfungsstrategien QI 7: Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden erheblich gefährdet sind.
		LI 3.2: Hektare überwachte Fläche ausserhalb des Waldes	600 ha	
		LI 3.3: Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	Umfang der Gesamtkosten von: 212'500 CHF Anteil Kanton: 127'500 CHF Anteil Bund: 85'000 CHF	
		LI 3.4: Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	Umfang der Gesamtkosten von: 62'500 CHF Anteil Kanton: 37'500 CHF Anteil Bund: 25'000 CHF	

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang A5 von Teil 7 des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich zu beachten.

Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes können im Rahmen des Programmziels 08-3 ("Waldschutz") erst mit Inkrafttreten von Art. 37a/37b nWaG inkl. Ausführungsbestimmungen WaV vom Bund mitfinanziert werden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich vom Kanton bzw. Dritten zu tragen.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **660'000 CHF**

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	450'000 CHF
Programmziel 2 Total	100'000 CHF
Programmziel 3 Total	110'000 CHF
Total	**660'000 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	**159'000 CHF**
2. Jahr (2017):	**167'000 CHF**
3. Jahr (2018):	**167'000 CHF**
4. Jahr (2019):	**167'000 CHF**

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere für veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen durch Spar- und Entlastungsprogramme resp. Sanierungsmassnahmen, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Schutzwald insbesondere wie folgt erfolgen:

Die Mittel können nach Bedarf zwischen Programmziel 1 Schutzwaldbehandlung und Programmziel 3 Waldschutz verschoben werden. Nicht benötigte Mittel für das Programmziel 2 Sicherstellung Infrastruktur können zur Pflege weiterer Schutzwaldflächen oder für den Waldschutz verwendet werden.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.12. 2015

Appenzell, 1.6.2. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Appenzell Innerrhoden
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Namens Landammann und Standeskommission
Die stellvertretende Direktorin	Der regierende Landammann
Christine Hofmann	Roland Inauen
Fachexperte Schutzwald	Der Ratschreiber
Benjamin Lange	Markus Dörig

Beilagen: -
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich
Natur und Landschaft
(Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff. NHG)
2016 - 2019

[1] Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes in den Bereichen Natur und Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

> Eingabe des Kantons vom April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 1'077'522)
> Projektübersicht und Kosteschätzung „Artenförderung Appenzell Innerrhoden"
> Rahmenprogramm inkl. Kostenschätzung „Koordination Fledermausschutz St. Gallen – Appenzell 2016-2019"
> Rahmenprogramm inkl. Kostenschätzung „Koordination- und Reptilienschutz St. Gallen – Appenzell 2016-2019".

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

> Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV; SR 101)
> Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
> Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
> Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
> Verordnung vom 10. August 1977 über das BLN (VBLN, SR 451.11)
> Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
> Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
> Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
> Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34
> Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
> Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (SR 451.37)
> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU), allg. Teil 1, Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren sowie Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen

> 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
> 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV:; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

> Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 (GS 450.010)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:
die gesamte Fläche des Kantons Appenzell Innerrhoden

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1 Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption 01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
2 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen 02-2 Öffentlichkeitsarbeit 02-3 Aus- und Weiterbildung
3 Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur 03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur. 03-3 Arten 03-4 Vernetzung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Die detaillierten Leistungen des Kantons mit den Qualitätsindikatoren sind aus den Leistungstabellen im Anhang resp. dem Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019" zu entnehmen (Anhang 1-3).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den

finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **792'393 CHF**
Es gelten die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 6.2, die % Angaben in den Beilagen 1 - 3 können gerundet sein.

Programm	**Programmziel**	**Beitrag des Bundes**
Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption	CHF 0
	01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)	CHF 0
Programm 1 Total		**CHF 0**
Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen	CHF 0
	02-2 Öffentlichkeitsarbeit	CHF 0
	02-3 Aus- und Weiterbildung	CHF 0
Programm 2 Total		**CHF 0**
Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	CHF 624'443
	03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur.	CHF 90'800
	03-3 Arten	CHF 77'150
	03-4 Vernetzung	CHF 0
Programm 3 Total		**CHF 792'393**
Total Art. 13, 14a, 18ff und 23a ff NHG		**CHF 792' 393**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	**CHF 198'100**
2. Jahr (2017):	**CHF 198'100**
3. Jahr (2018):	**CHF 198'100**
4. Jahr (2019):	**CHF 198'093**

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

Das Reporting der Programmziele 03-1 und 03-2 erfolgt anhand den Indikatoren gemäss Anhang 4.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Dies gilt insbesondere, wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen (siehe dazu auch Ziff. 6.1).

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Alternativerfüllungen, die innerhalb der einzelnen Leistungskategorien des Programms Art. 18 ff. und 23a ff. NHG verschoben werden (z.B. Revitalisierung von Flachmoorflächen statt Revitalisierung von Trockenwiesenflächen) bedürfen keiner besonderen Rechenschaft in den Jahresberichten.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.12. 2015

Appenzell, 16.2. 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Appenzell Innerrhoden
Bundesamt für Umwelt (BAFU)	Namens Landammann und Standeskommission
Die stellvertretende Direktorin	Der regierende Landammann
Christine Hofmann	Roland Inauen
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Der Ratschreiber
Peter Staubli	Markus Dörig

Beilagen: Anhang 1 bis 4
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

vertreten durch

Volkswirtschaftsdepartement

über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2016-2019 Appenzell Innerrhoden (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBl **2006** 231));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2016-23 abgekürzt (BBl **2015** 2495) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016-2019 (BBl **2015** 2381)
- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl **2015** 2497);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Gesetz vom 26. April 1981 betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz), nachfolgend mit WFG abgekürzt
- Verordnung vom 22. Februar 1999 betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung), nachfolgend WFV abgekürzt
- Protokoll der Standeskommission Nr. 704 / 2015

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Appenzell Innerrhoden, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2016, und dauert bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr künden. Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsdauer Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2023 möglich.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele (inkl. Regionalmanagement):

1. Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen.

2. Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert.

3. Flankierende Massnahmen: Fachstelle für NRP

Meilensteine und Indikatoren sind in Anhang 2a festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden und der interkantonalen Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 (Darlehen für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 2b zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt. Die Zinserträge werden je zur Hälfte zwischen dem Kanton und dem Bund aufgeteilt.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Vertragsperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

8. Auszahlungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an den Kanton Appenzell Innerrhoden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge: CHF 528'000
- Darlehen Umsetzungsprogramm: CHF 1'100'000

Die erste Teilzahlung des Bundes wird nach der Vertragsunterzeichnung innert 6 Wochen, frühestens jedoch Mitte Februar 2016 geleistet, basierend auf den im Anhang 2c vereinbarten Beträgen.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund im Rahmen der Eingabe des Jahresberichts über das Vorjahr (vgl. Ziff. 10.5.1) einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag. In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die letzte Teilzahlung 2019 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen und gemäss Vorgaben zu belegen. Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Sistierungs- oder Forderungserlassgesuchen, Nachlass- oder Konkursverfahren, etc.).

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Die Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzhilfe des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundes-Finanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitel, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Innovationspolitik/KTI-WTT, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik (kantonale Richtpläne, usw.) dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Infrastrukturen) müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss MJP NRP 2016-19 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Leistungsbeurteilung, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting (jährliche Berichterstattung über die Umsetzung) an den Bund verantwortlich. Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte. Es wird vereinbart, dass der Kanton die Projektmindestinformationen gemäss diesem Standard-Instrument halbjährlich liefert.

10.5.1 Jahresberichte

Der Kanton reicht dem SECO unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und erstmals Ende Februar 2017 einen Jahresbericht ein. Dieser enthält mindestens eine umfassende Übersicht über den Stand der Zielerreichung gemäss Anhang 2, einen detaillierten Finanzabschluss inkl. die vom Bund geforderten Auswertungen mit den Mindestinformationen gemäss CHMOS-Standard sowie Aussagen zur Nutzung der grenzüberschreitenden Programme zum Erreichen der Vertragsziele. Auch werden Vorschläge für die Meilensteine und die Finanzplanung für das folgende Jahr eingereicht (gemäss Vorlage im Anhang 2a und c).

Im anschliessenden Jahresgespräch werden die offenen Punkte geklärt und die Meilensteine für das Folgejahr vereinbart. Bund und Kanton genehmigen das Sitzungsprotokoll, welches Bestandteil des Controllings ist.

Die Berichterstattung zum dritten und vierten Kalenderjahr erfolgt gemeinsam mit dem Schlussbericht.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2019 legt der Kanton einen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2016-2019 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2a, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Aktualisierung der Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung des Umsetzungsprogramms gemäss Ziffer 10.4 sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird per Ende Februar 2020 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.3 Wirkungsmonitoring

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.4 Evaluierung von Organisationen mit langfristigen Finanzhilfen

Der Kanton wird im Hinblick auf das Ende der Vertragsperiode in Absprache mit dem SECO die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Wirksamkeit von ausgewählten Organisationen (Regionalmanagements, Cluster, Plattformen, WTT- und Innovationsförderungsstellen, weitere Intermediäre) veranlassen, die längerfristig Finanzhilfen erhalten (Betriebsbeiträge und/oder Förderung über mehrere Vertragsperioden hinweg). Die Ergebnisse sind dem SECO per Ende Februar 2019 vorzulegen. Sie werden für die Begründung einer allfälligen weiteren finanziellen Unterstützung verwendet.

10.5.5 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2a am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2a vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Der Kanton hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilsmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 3 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR **173.110**).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft

Marktgasse 2, 9050 Appenzell

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

1. Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags

2. Anhang 2:
   2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle 2016-2019, Meilensteinplanung)
   2b: Finanzplanung 2016-2019
   2c: Vorlage zur Festlegung der Finanzplanung pro Jahr

3. Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2016-2019

4. Anhang 3: Mediationsverfahren

Vertragsparteien:	Ort, Datum:	Unterschrift:
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF		
Johann N. Schneider-Ammann Bundespräsident	Bern, 10. MRZ. 2016	
Volkswirtschaftsdepartement		
Dr. Daniel Fässler Landammann	Appenzell, 1. März 2016	

Anhänge

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2016-2019

Anhang 2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle 2016-2019, Meilensteinplanung)

Anhang 2b: Finanzplanung 2016-2019

Anhang 2c: Vorlage zur Festlegung der Finanzplanung pro Jahr

Anhang 3: Mediationsverfahren

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (2)

ANHANG 2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle und Meilensteinplanung)

Die Ziele der Wirkungsmodelle und die Indikatoren zur Dokumentierung der Zielerreichung leiten sich vom Umsetzungsprogramm des Kantons ab. Für die beiden Förderprioritäten RIS und Tourismus dienen die Wirkungsmodelle des Bundes inkl. Indikatoren als Leitlinie. Sie sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Strukturierung nach Output (geplante konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (angestrebte Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) soll helfen, SMARTe Ziele und Indikatoren zu formulieren (d.h. spezifisch, messbar, adäquat, realistisch und terminiert). Die Terminierung erfolgt über die Meilensteinplanung.

Wirkungsmodelle 2016-19

Vertragsziele[1)]	**Outputs/Meilensteine und Output-Indikatoren**[2]	**Outcomes und Outcome- Indikatoren**[2]	**Impacts**[2]
Ziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen	- Lehrlingsinitiative - Förderung von Fachkräften und Jungunternehmern - Impulsprojekte Bestandespflege, Rahmenbedingungen, Integration und Wissensaufbau für Unternehmer - Impulsprojekte zur Verfügbarmachung von Bauland, Unterstützung bei der Arealentwicklung, Arbeitszonen-management - Aufbau RIS Ost, sowie damit koordinierte kantonale und interkantonale Projekte im Bereich Innovationsförderung und WTT	- Unternehmen sind in der Wirtschaft vernetzt, kennen Möglichkeiten der Zusammenarbeit, können sich dank gutem Basiswissen zielgerichtet entwickeln und sind sich bewusst über den Nutzen von Lehrstellen - Gewerbe und Industrie hat ausreichend Bauland und Produktionsfläche und nutzt die Marke Appenzell - Fachkräfte/Akademiker sind motiviert in der Heimat zu arbeiten, bleiben Branche durch Weiterbildung länger erhalten, werden zu Unternehmern	- Zahl angebotener Lehrstellen bleibt zumindest konstant - Lehrstellen sind einfach zu besetzen - Bildung der Fachkräfte kommt dem Kanton zugute, da diese vor Ort arbeiten - Innovationsfähigkeit ist durch gut ausgebildete Fachkräfte sichergestellt - Zusammenarbeit zwischen einheimischen Firmen ist gestärkt - Im Kanton wird eine nötige Vielfalt und genügende Auswahl an Arbeitsplätzen angeboten
	- 2 durchgeführte Projekte pro Handlungsbereich inkl. jeweilige Projektziele	- Nutzung der Angebote - Teilnehmer an den Anlässen - Zufriedenheit der Unternehmer	

Ziel 2: Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert	- Angebotsentwicklung Kurse, Gruppen, Pauschalangebote - Nutzung der Infrastruktur im Winter - Förderung von Kooperationen - Analysen und Modernisierung bestehender Beherbergungsangebote - Schaffung neuer Beherbergungs-infrastruktur im Tiefpreissegment - Projekte zur Nutzung überkantonaler Potenziale - Projekte zur Nutzung der aktuellen Möglichkeiten des E-Marketings	- Ausbau touristische Infrastruktur (VAT AI und Leistungsträger) - Modernisierung Beherbergungs-infrastruktur (Hotelier) - VAT AI lanciert neue Angebote für Gruppen/Kurse - Stärkung Zusammenarbeit mit Gewerbe/Landwirtschaft (VAT AI) - Leistungsträger erhöhen Qualität ihrer Angebote	- Touristische Leistungsträger erzielen optimale Wertschöpfung mit der bestehenden Infrastruktur - Erhöhung der Auslastung der Beherbergungsinfrastruktur - Nutzung der Wochentage zur Wertschöpfung - Nutzung Wintersaison und Nebensaison zur Wertschöpfung -
	- 1-2 durchgeführte Projekte pro Handlungsbereich inkl. jeweilige Projektziele - Zusätzliche Angebote	- Nutzung der Angebote - Folgeinvestitionen / -projekte - Zufriedenheit der Gäste - Logiernächte in der Nebensaison - Zusammenarbeits- / Kooperationsprojekte	
Fachstelle für NRP	- Unterstützung der Fachstelle für NRP für die Aufgaben des Regionalmanagements	-	-
	- Projektbegleitungen	-	

[1] Identisch mit der Formulierung in der Programmvereinbarung

[2] Die Outputs und Outcomes sowie die entsprechenden Indikatoren bilden die massgebende Controlling-Grundlage. Die Impact-Ebene hingegen soll als Orientierungsgrösse dienen und primär Gegenstand der Evaluationen sein.

VAT AI: Verein Appenzellerland Tourismus AI

Meilensteinplanung: Nachfolgend werden die Outputs/Meilensteine sowie Outcomes aus dem Wirkungsmodell pro Jahr dargestellt und, wo nötig und sinnvoll, mit weiteren Meilensteinen ergänzt.
Für 2016 sind die Meilensteine möglichst konkret anzugeben. Für die weiteren Jahre wo sinnvoll (jährliche Aktualisierung mit Jahresbericht).

Vertragsziele[1)]	Outputs/Meilensteine und Output-Indikatoren[2)]	Outcomes und Outcome- Indikatoren[2)]	Impacts
2016			
Ziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen	- Lehrlingsinitiative Aufbau Projektorganisation und Konzept - Überarbeitung Konzept Brain Gain - Konzept Employer Branding - H3 / H4: Opportunitäten innerhalb der Handlungsbereiche anhand konkreter Chancen ausloten - Konzept POE für RIS - Aufbau RIS Ost, Aufnahme der operativen Tätigkeit	- Projektgruppe steht, Betriebe sind sensibilisiert bezüglich Thematik Lernenden und Fachkräftemangel - Vorgehen für Projekt Brain Gain ist klar - Bewusstsein Thema Employer Branding in Betrieben vorhanden. - H3 / H4: Projektvorschläge erarbeitet - Vorgehen für POE für RIS des Kantons ist bekannt - Kantone verfolgen gemeinsames Konzept RIS Ost, RIS Ost-Aktivitäten sind angelaufen?	Vgl. Wirkungsmodell (Kein Controlling-Gegenstand)
Ziel 2: Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert	- In Zusammenarbeit mit Baumeler (Veranstalter von Aktivreisen) Angebot erstellen - Wintererlebnistag – Anschub für erste Durchführung - Neue Schneeschuhroute – Anschub für Beschilderung und Bekanntmachung - Überarbeitung der Strategie der kantonalen Tourismusorganisation 2016-2021 - Ausbau Pauschalangebote für Hotellerie, Stärkung Kursangebote – Gesamtkonzept und Umsetzung Angebote* - Professionalisierung Produktmanagement Know-How Aufbau über 4 Jahre* - Neukonzeption Appenzeller Ferienkarte - Studie „Gästebedürfnisse im Dorf Appenzell" - Angebot Peakhunter	- 50 Logiernächte durch Buchungen des Baumeler-Angebots - Durchführung Wintererlebnistag, Leistungsträger wirken mit, Gäste schätzten den Anlass - Neue Route erstellt und ins Angebot integriert. Das Schneeschuhnetz ist bei den Gästen bekannt und entspricht den Bedürfnissen - Gästebedürfnisse werden mit angepasster Strategie besser befriedigt. - VAT AI kennt Potenzial der Ferienkarte setzt neue Angebote, sowie erstellte Konzepte um. Gäste kennen das Angebot und schätzen dieses. - Gästebedürfnisse im Dorf Appenzell sind bekannt, Projektvorschläge - Angebot mit Peakhunter wird von Gästen genutzt	

	- Potenzialanalyse Beherbergungsstruktur – Studie - Analyse der Beherbergungsbetriebe und Umsetzungskonzept für Modernisierungen / Kooperationen - Vorbereitende Studie für Impulsprogramm - Studie Förderung der Beherbergungsinfrastruktur im Niedrigpreissegment (Ferienwohnungen und Jugendherberge)	- Potenziale Beherbergungsstruktur bekannt - 50% der Betriebe wurden analysiert. Die Probleme und Entwicklungspotenziale der Beherbergungsbetriebe sind bekannt. Übersicht über bestehende Kooperationen und Potenzial in diesem Bereich. - Projektvorschläge Impulsprogramm - Ansatzpunkte, Projektvorschläge
	- Textilland – Aufbau Phase 2 über 4 Jahre* - Grand Tour: regionale Tour entwickeln - Aufbau und Integration E-Shop im Internetauftritt des VAT AI (inkl. Organisation Logistik)– - IT-Unterstützung für Prozesse* – Überprüfung Bedürfnisse, Optimierungspotenzial	- Regionale Tour (Grand Tour of Switzerland) wird umgesetzt und von Touristen genutzt
Fachstelle für NRP	- Projektbegleitungen	-

2017			
Ziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen	- Projekt Lehrlingsinitiative - Projekt Brain Gain Projekt Employer Branding - Studie Verbesserung Rahmenbedingungen für Unternehmen - Studie Visualisierung Verfügbarkeit Bauland (Plan) - Studie Holzlabel für Appenzeller Holzbauten (Plan) - Definition der Marke Appenzell - Projekt POE für RIS - Studie Projekte Innovationsförderung / WTT (koordiniert mit RIS Ost) - RIS Ost Startphase	- Massnahmen Lehrlingsinitiative werden eruiert und umgesetzt - 60 Teilnehmer profitieren von Kontakten und Informationen am Brain Gain Anlass, werden animiert - X Betriebe nutzen Werkzeuge für Employer Branding - Projektvorschläge für die Verbesserung von Rahmenbedingungen vorhanden (Plan) - Projektvorschläge für die Visualisierung Verfügbarkeit Bauland vorhanden (Plan) - Bedürfnisse und Möglichkeiten für Projekt Holzlabel Appenzeller Holzbauten sind bekannt (Plan) - Eckpunkte zur Definition der Marke Appenzell – verschiedene Sichtweisen zusammengetragen - POE für RIS-Ost ist bei Firmen bekannt - Projektvorschläge für Innovationsförderung / WTT	Vgl. Wirkungsmodell (Kein Controlling-Gegenstand)

Ziel 2: Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert	- Ausbau Pauschalangebote für Hotellerie, Stärkung Kursangebote – Gesamtkonzept und Umsetzung Angebote* - Nutzung bestehende Infrastruktur für neue und verbesserte Angebote für Individualgäste - Professionalisierung Produktmanagement Know-How Aufbau über 4 Jahre* - Hallenbad vorbereitende Studien (evtl. bereits 2016) - Gesamtkonzept Talwanderwegangebot* - Umsetzung Ergebnisse Beherbergungsbetriebe* - Textilland – Aufbau Phase 2 über 4 Jahre* - Gemeinsame Karte und Signalisation für Velo- und Bikerouten im Appenzellerland - IT-Unterstützung für Prozesse* – Prüfen von Lösungen	- Anschub von Kurkonzerten im Klostergarten, Projektvorschläge Nutzung bestehende Infastruktur - Herausforderungen und Potenziale im Dorf Appenzell sind bekannt, Projektvorschläge - Grundlagen für Projekt Hallenbad vorhanden - Projekte werden umgesetzt - Gemeinsame Karte wird geprüft und wenn möglich erstellt - IT-Lösung ist ausgewählt.	
Fachstelle für NRP	- Projektbegleitungen	-	

2018			
Ziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen	- Weiterführung Projekt Lehrlingsinitiative - Eruieren Projekte Weiterbildung: Wiedereinstieg / Fachkräfteförderung - Nachwuchsförderung im Tourismus: Projekte mit Schulen, Familien-Tage - Umsetzung Projekt Verbesserung Rahmenbedingungen für Unternehmen - Evaluation Projekte Jungunternehmerförderung und Integration von neuen Unternehmen in der Wirtschaft - Umsetzung Projekt zur Verbesserung von Rahmenbedingungen (Plan) - Studie Unterstützung Baulandbesitzer Arealentwicklung (Plan) - Umsetzung Projekt Holzlabel für Appenzeller Holzbauten (Plan) - Studie Wissensaufbau überbetriebliche Zusammenarbeitsmöglichkeiten (Plan) - Studie Modellhaus für Appenzeller Holzbaukultur	- Massnahmen Lehrlingsinitiative werden eruiert und umgesetzt - Projektvorschläge Weiterbildung: Wiedereinstieg / Fachkräfteförderung - Lehrkräfte wirken bei Projekten mit, Schülerinnen und Schüler sowie Familien lernen Tourismusbranche besser kennen, Interesse wird geweckt - Outcomes gemäss Projekt - Projektvorschläge Jungunternehmerförderung und Integration von neuen Unternehmen in der Wirtschaft - Outcomes gemäss Projekt - Projektvorschläge für die Visualisierung der Verfügbarkeit von Bauland vorhanden - Outcomes gemäss Projekt (Plan) - Projektvorschläge überbetriebliche Zusammenarbeitsmöglichkeiten (Plan) - Grundlagen Modellhaus Appenzeller Holzbaukultur	Vgl. Wirkungsmodell (Kein Controlling-Gegenstand)

	- Projekt POE für RIS - Studie Projekte Innovationsförderung / WTT (koordiniert mit RIS Ost) - RIS Ost Startphase	- POE für RIS-Ost ist bei Firmen bekannt - Projektvorschläge für Innovationsförderung / WTT -	
Ziel 2: Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert	- Ausbau Pauschalangebote für Hotellerie, Stärkung Kursangebote – Gesamtkonzept und Umsetzung Angebote* - Professionalisierung Produktmanagement: Know-How Aufbau über 4 Jahre - Eisbahn Schmäuslemarkt – Anschubfinanzierung - Bau Hallenbad – Darlehen - Rondom Wege – Gesamtkonzept und Anschubfinanzierung* - Gesamtkonzept Talwanderwegangebot* - Schaukäserei in Appenzell - Umsetzung Ergebnisse Beherbergung* - Machbarkeitsstudie Jugendherberge – Studie - Textilland – Aufbau Phase 2 über 4 Jahre* - Einführung neue IT-Lösung - Konzept Ausbau Social-Media-Kanal	- X neue Angebote wurden geschaffen und wurden jährlich mind. X mal gebucht - Die Eisbahn Schmäuslemarkt wird umgesetzt, Gäste nutzen das Angebot - Hallenbadbau kann vorangetrieben werden - Konzept für neue Themenwege „Rondom Wege“ - Voraussetzungen für eine Schaukäserei sind bekannt - Möglichkeiten für eine Jugendherberge sind bekannt - Gäste und Mitarbeitende profitieren von verbesserter Korrespondenz & Service (Gruppen, Buchungen, Gästeadministration, Gästekarte inkl. CRM) durch neue IT-Lösung - VAT AI definiert Schwerpunkte für Social Media setzt diese um, Gäste nutzen und schätzen den Kanal.	
Regionalmanagement	- Projektbegleitungen	-	

2019 (keine Zusammenfassung der gesamten Periode, Outputs der Mehrjahresprojekte und Projekte 2019)			
Ziel 1: Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen	- Umsetzung Projekt Weiterbildung: Wiedereinstieg / Fachkräfteförderung - Jungunternehmerförderung und Integration von neuen Unternehmen in der Wirtschaft - Umsetzung Projekt für die Visualisierung der Verfügbarkeit von Bauland (Plan) - Umsetzung Projekt Wissensaufbau überbetriebliche Zusammenarbeitsmöglichkeiten (Plan) - Wissensaufbau Modellhaus für Appenzeller Holzbaukultur (Plan)	- Outcomes gemäss Projekt - Outcomes gemäss Projekt - Outcomes gemäss Projekt - Outcomes gemäss Projekt (Plan) - Handbuch Modellhaus Appenzeller Holzbaukultur (Plan)	Vgl. Wirkungsmodell (Kein Controlling-Gegenstand)

Ziel 2: Die Tourismusdestination setzt ihre Infrastruktur in Wert, baut sie aus und modernisiert sie. Zusammenarbeitsformen werden gefördert und die Destination Management Organisation professionalisiert	- Ausbau Pauschalangebote für Hotellerie, Stärkung Kursangebote – Gesamtkonzept und Umsetzung Angebote* - Abschluss Professionalisierung Produktmanagement Know-How Aufbau* - Umsetzung: Schaukäserei in Appenzell - Umsetzung Gesamtkonzept Talwanderwegangebot* - Rondom Wege – Gesamtkonzept und Anschubfinanzierung* - Umsetzung Ergebnisse Beherbergungsstruktur* - Grand Tour of Switzerland Projekt Ost-Pass - Textilland – Abschluss Aufbau*	- X neue Angebote werden geschaffen, Angebotspalette ist für Gäste attraktiv, Hotellerie kann zusätzliche Gästesegmente beherbergen - Produktmanagement Know-How ist vorhanden, Jährlicher Bericht / Schlussbericht zur Einführung - Schaukäserei in Betrieb und durch Gäste genutzt - Nach Möglichkeit werden zwei Talwanderwege erstellt. Die Wanderung wird für die Gäste attraktiver. - 2 Rondom Wege werden im Rahmen des Konzepts umgesetzt. - Aufgrund der Analysen wurden mind. x Projekte umgesetzt - Beherbergungsbetriebe wurden modernisiert, Kooperationen wurden nach Möglichkeit ausgebaut - Das Projekt Ost-Pass wird geprüft und wenn geeignet umgesetzt; die Touristen, welche die Grand Tour machen nutzen den Pass. - X kantonale Leistungsträger sind in Textillandangebote integriert - X neue Textillandangebote wurden geschaffen - Die Angebote des Textillands sind bei der Zielgruppe bekannt.
Regionalmanagement	- Projektbegleitungen	-

Vgl. Wirkungsmodell
(Kein Controlling-Gegenstand)

Handlungsbereiche SP1 Werkplatz:
1. Massnahmen gegen den Mangel an Fach- und Führungskräfte
2. Förderung des Unternehmertums
3. Verfügbarmachung von Gewerbe- und Industrieland
4. Einheimisches Gewerbe/ Marke Appenzell
5. Innovationsförderung und WTT
6. RIS Ost

Handlungsbereiche SP2 Tourismus:
1. Inwertsetzung der bestehenden touristischen Infrastruktur
2. Ausbau und Modernisierung der touristischen Infrastruktur
3. Modernisierung und Auslastungssteigerung der Beherbergungsinfrastruktur
4. Überkantonale Projekte
5. E-Marketing

* Projekte über mehrere Jahre; Outcomes und Outcome- Indikatoren werden je nach Projekt erst im letzten Jahr aufgeführt

ANHANG 2b: Finanzplanung 2016-19

in CHF

Kanton Appenzell Innerrhoden

Globalbeiträge pro Programmziel 2016-2019[1)]

Vertragsziele	a.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				Darlehen (Art. 7)			
	Bund[2)]	Kanton[3)]	Dritte[4)]	total	Bund[2)]	Kanton[3)]	Dritte[4)]	total	Bund[2)]	Kanton[3)]	Dritte[4)]	total
Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden[5)]	132'000	132'000	52'800	316'800	28'000	28'000	11'200	67'200	200'000	37'080	47'416	284'496
Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	268'000	268'000	107'200	643'200	0	40'000	8'000	48'000	900'000	166'860	213'372	1'280'232
Regionalmanagement	100'000	100'000	0	200'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Impulsprogramm Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total 2016-2019	**500'000**	**500'000**	**160'000**	**1'160'000**	**28'000**	**68'000**	**19'200**	**115'200**	**1'100'000**	**203'940**	**260'788**	**1'564'728**

BEMERKUNGEN

[1)] Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2023 möglich.

[2)] Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

[3)] Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes. Die Kantone beteiligen sich in ähnlichem Umfang an der Finanzierung der NRP-konformen Projekte wie der Bund.

[4)] Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).

[5)] Vorbehältlich einer positiven Beurteilung der Aufbauarbeiten des RIS Ost in Bezug auf die Konstituierung einer überkantonalen Governance, die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie und die Koordination der kantonalen und interkantonalen Angebote durch das SECO Mitte 2017.

[6)] Für die Förderung nach Art. 7 Bundesgesetz über Regionalpolitik hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Der Kanton Appenzell I.Rh. erbringt diese Äquivalenzleistung in Form von àfp Beiträgen.

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundes- oder kantonalen Recht. (Kapitel 8.2 PV)

ANHANG 2c: Finanzplanung

in CHF

Kanton Appenzell Innerrhoden

Globalbeiträge pro Programmziel 2016 (Geplante Auszahlungen)[1]

Vertragsziele	a.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				Darlehen (Art. 7)			
	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total
Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden[5]	33'000	33'000	13'200	79'200	7'000	7'000	2'800	16'800	0	0	0	0
Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	67'000	67'000	26'800	160'800	0	10'000	2'000	12'000	0	0	0	0
Regionalmanagement	25'000	25'000	0	50'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Impulsprogramm Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total 2016	**125'000**	**125'000**	**40'000**	**290'000**	**7'000**	**17'000**	**4'800**	**28'800**	**0**	**0**	**0**	**0**

Globalbeiträge pro Programmziel 2017 (Geplante Auszahlungen)[1]

Vertragsziele	a.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				Darlehen (Art. 7)			
	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total
Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden[5]	33'000	33'000	13'200	79'200	7'000	7'000	2'800	16'800	100'000	18'540	23'708	142'248
Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	67'000	67'000	26'800	160'800	0	10'000	2'000	12'000	450'000	83'430	106'686	640'116
Regionalmanagement	25'000	25'000	0	50'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Impulsprogramm Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total 2017	**125'000**	**125'000**	**40'000**	**290'000**	**7'000**	**17'000**	**4'800**	**28'800**	**550'000**	**101'970**	**130'394**	**782'364**

Globalbeiträge pro Programmziel 2018 (Geplante Auszahlungen)[1]

Vertragsziele	a.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				Darlehen (Art. 7)			
	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total
Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden	33'000	33'000	13'200	79'200	7'000	7'000	2'800	16'800	100'000	18'540	23'708	142'248
Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	67'000	67'000	26'800	160'800	0	10'000	2'000	12'000	450'000	83'430	106'686	640'116
Regionalmanagement	25'000	25'000	0	50'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Impulsprogramm Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total 2018	**125'000**	**125'000**	**40'000**	**290'000**	**7'000**	**17'000**	**4'800**	**28'800**	**550'000**	**101'970**	**130'394**	**782'364**

Globalbeiträge pro Programmziel 2019 (Geplante Auszahlungen)[1]

Vertragsziele	a.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				Darlehen (Art. 7)			
	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total	Bund[2]	Kanton[3]	Dritte[4]	total
Ziel 1: Stärkung des Werkplatzes Appenzell Innerrhoden	33'000	33'000	13'200	79'200	7'000	7'000	2'800	16'800	0	0	0	0
Ziel 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell	67'000	67'000	26'800	160'800	0	10'000	2'000	12'000	0	0	0	0
Regionalmanagement	25'000	25'000	0	50'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Impulsprogramm Tourismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total 2019	**125'000**	**125'000**	**40'000**	**290'000**	**7'000**	**17'000**	**4'800**	**28'800**	**0**	**0**	**0**	**0**

BEMERKUNGEN

[1] Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2023 möglich.

[2] Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

[3] Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes. Die Kantone beteiligen sich in ähnlichem Umfang an der Finanzierung der NRP-konformen Projekte wie der Bund.

[4] Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).

[5] Vorbehältlich einer positiven Beurteilung der Aufbauarbeiten des RIS Ost in Bezug auf die Konstituierung einer überkantonalen Governance, die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie und die Koordination der kantonalen und interkantonalen Angebote durch das SECO Mitte 2017.

[5] Für die Förderung nach Art. 7 Bundesgesetz über Regionalpolitik hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Der Kanton Appenzell I.Rh. erbringt diese Äquivalenzleistung in Form von äfp Beiträgen.
Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundes- oder kantonalen Recht. (Kapitel 8.2 PV)

ANHANG 3: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016–2019

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen ... 3
1.1 Vertragsparteien ... 3
1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen ... 4
1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung ... 4
1.4 Vereinbarungsdauer ... 5
1.5 Sondervereinbarungen ... 5
2 Zielsetzungen ... 5
2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes ... 5
2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons ... 5
2.3 Umfang der Programmvereinbarung ... 6
3 Vereinbarte Leistungen ... 7
3.1 Leistungen des Kantons ... 7
3.2 Beiträge des Bundes ... 7
4 Zahlungsmodalitäten ... 7
4.1 Verpflichtungskredit ... 7
4.2 Zahlungskredit ... 7
4.3 Auszahlungsmodalitäten ... 8
4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes ... 8
5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht ... 8
5.1 Gegenstand ... 8
5.2 Controlling ... 8
5.3 Kontroll- und Einsichtsrechte ... 8
5.4 Finanzaufsicht ... 9
6 Erfüllung der Programmvereinbarung ... 9
6.1 Kriterien der Erfüllung ... 9
6.2 Nachbesserung ... 9
6.3 Rückzahlung, Verrechnung ... 9
6.4 Ersatzvornahme ... 9
7 Anpassungsmodalitäten ... 10
7.1 Änderung der Rahmenbedingungen ... 10
7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung ... 10
7.3 Form der Änderungen ... 10
7.4 Salvatorische Klausel ... 10
8 Kooperation und Streitschlichtung ... 11
8.1 Grundsatz der Kooperation ... 11
8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung ... 11
8.3 Rechtsschutz ... 11
9 Genehmigungsvermerke ... 11

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden, handelnd durch die GIS-Fachstelle, in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund:

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern
Telefon: 058 464 73 03
Kontaktperson: Christoph Käser
Telefon (direkt): 058 462 86 14
Mail: christoph.kaeser@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton:

GISFachstelle
Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
Telefon: 071 788 95 77
Kontaktperson: Bruno Inauen
Telefon (direkt): 071 788 95 77
Mail: bruno.inauen@lfd.ai.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 21 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4);
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) in Verbindung mit der Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7817.pdf, Seite 7871).

Planerische Grundlagen:

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019
- Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2016–2019

Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die im Handbuch ÖREB-Kataster (www.cadastre.ch/oereb → Rechtliches & Publikationen) publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie die als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

Weitere Grundlagedokumente:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster (www.cadastre.ch/oereb → Datenmodelle → Rahmenmodell)
- Minimale Geo-Datenmodelle der Bundesfachstellen

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019;

- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019;
- der Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Appenzell Innerrhoden für die Jahre 2016–2019. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

1.5 Sondervereinbarungen

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 ÖREBKV kann der Bund Globalbeiträge an Schwergewichtsprojekte ausrichten. Die Leistungen des Kantons und die Beiträge werden, gestützt auf die in Kapitel 1.3 bezeichneten Bestandteile der Programmvereinbarung, in speziellen Sondervereinbarungen zwischen dem VBS, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, und dem Kanton einvernehmlich festgelegt.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie für den ÖREB-Kataster aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Zwischen Bund und Kanton gilt bei der Einführung folgender Terminplan für die Meilensteine:

Datum	Meilensteine
30.06.2016	Ablieferung Phasenbericht Konzept des Kantons an den Bund
31.12.2017	Ablieferung Phasenbericht Realisierung des Kantons an den Bund
31.03.2018	Ablieferung Abnahmeprotokoll des Kantons an den Bund
01.01.2019	Inbetriebnahme des kantonalen ÖREB-Katasterportals
01.01.2019	Meldung Projektabschluss des Kantons an den Bund

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.1 bzw. 4.1 «Organisation und Koordination» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.2 «Rechtsgrundlagen und Vorschriften» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.3 bzw. 4.2 «Inhalt» der kantonalen Umsetzungsplanung:

M32: Diese Massnahme wird im Sinne des Massnahmenplanes zur ÖREB-Kataster Strategie umgesetzt.

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.4 «Öffentlichkeitsarbeit» der kantonalen Umsetzungsplanung:

M43: Diese Massnahme wird im Sinne des Massnahmenplanes zur ÖREB-Kataster Strategie umgesetzt.

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.5 bzw. 4.4 «Aus- und Weiterbildung» der kantonalen Umsetzungsplanung:

M47: Diese Massnahme wird im Sinne des Massnahmenplanes zur ÖREB-Kataster Strategie umgesetzt.

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.6 bzw. 4.6 «Finanzierung und Programmvereinbarungen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 4.3 «Technische Umsetzung» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 4.5 «Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Durch die Programmvereinbarung werden sämtliche Arbeiten des ÖREB-Katasters erfasst. Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nachgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen, aber er trägt weiterhin die Gewährleistungsverantwortung.

3.2 Beiträge des Bundes

Der Bund leistet an die Umsetzung und Betriebsführung des ÖREB-Katasters Pauschalen nach Massgabe von Artikel 20 ÖREBKV. Der Maximalbetrag dieser Pauschale beträgt:

Perimeter		**Jährlicher Globalbeitrag an die Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]**
Bevölkerungszahl	15'853	5'197
Fläche	17'248 ha	3'764
Sockel	1	34'615
Total gerundet		**43'575**

In diesem Betrag nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Gestützt auf Artikel 2 der FVAV in Verbindung mit der Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7817.pdf, Seite 7871) wird zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für die Jahre 2016–2019 für den ÖREB-Kataster festgelegt. Dieser Verpflichtungskredit deckt den Betrag ab, der nach Massgabe des Artikels 20 ÖREBKV global an den Betrieb ausgerichtet wird (vgl. Kapitel 3.2).

Der dem Kanton zustehende maximale Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 117'150.--

In diesem Verpflichtungskredit nicht enthalten sind Arbeiten für Schwergewichtsprojekte. Diese Kredite werden in den Sondervereinbarungen verbindlich vereinbart.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erstellung der in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2016 bis 2019 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Dieser Kredit ist abhängig vom Stand der Einführung im Kanton gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung» und «Bundesabgeltungen».

Zahlungskredite	Jährlicher Globalbeitrag an die Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]	Bemerkungen
Total 2016	10'000	
Total 2017	20'000	
Total 2018	34'615 - 43'575	abhängig von den per 1.7. aufgeschaltenen Gemeinden
Total 2019	43'575	
Total 2016–2019	**117'150**	**Maximalbetrag**

In diesen Beträgen nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Die Abgeltung des Bundes wird dem Kanton jeweils Mitte Jahr (ca. 4 Wochen nach Eingang des Zahlungsgesuches) ausgerichtet.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten des ÖREB-Katasters verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Eidgenössischen Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Das Controlling erfolgt gemäss der Weisung «Administrative Abläufe bei der Einführung» und an Hand der Jahresberichte zum ÖREB-Kataster.

5.3 Kontroll- und Einsichtsrechte

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann im Namen des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems etc. durchführen. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Kör-

perschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gilt insbesondere der standardisierte zusammenfassende Jahresbericht des Kantons, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zuzustellen ist.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt die Eidgenössische Vermessungsdirektion eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehenden Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Gestützt auf Artikel 23 ÖREBKV hält das Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nicht nachkommt;

b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

Werden die Mängel nicht behoben oder wird eine Zweckentfremdung nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Qualität von Arbeiten die Erstellung oder der Betrieb des ÖREB-Katasters gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der Erstellung und des Betriebs des ÖREB-Katasters des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen, innert nützlicher Frist an.

8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung

Der Bund darf streitige Fragen erst dann einseitig durch Verfügung entscheiden, wenn ein vermittelndes Gespräch zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einerseits und dem zuständigen Mitglied der Kantonsregierung andererseits erfolglos verlaufen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren der Ersatzvornahme (Ziffer 6.4).

8.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Bern, le 8. avril 2016

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Der Vorsteher
Guy Parmelin

Appenzell, 15. 3. 2016

Namens des Kantons Appenzell Innerrhoden
Der regierende Landammann:

Roland Inauen

Verteiler:

- Generalsekretariat VBS (1)
- Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- GIS-Fachstelle des Kantons AI (1)

Amtliche Vermessung
Schweiz

Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2016–2019

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen ... 3
1.1 Vertragsparteien ... 3
1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen ... 4
1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung ... 5
1.4 Vereinbarungsdauer ... 5
2 Zielsetzungen ... 6
2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes ... 6
2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons ... 6
2.3 Umfang der Programmvereinbarung ... 6
3 Vereinbarte Leistungen und Kennzahlen ... 7
3.1 Leistungen des Kantons ... 7
3.2 Beiträge des Bundes ... 8
4 Zahlungsmodalitäten ... 9
4.1 Verpflichtungskredit ... 9
4.2 Zahlungskredit ... 9
4.3 Auszahlungsmodalitäten ... 9
4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes ... 10
5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht ... 11
5.1 Gegenstand ... 11
5.2 Controlling ... 11
5.3 Kontrollen und Einsichtsrechte ... 11
5.4 Finanzaufsicht ... 11
6 Erfüllung der Programmvereinbarung ... 12
6.1 Kriterien der Erfüllung ... 12
6.2 Nachbesserung ... 12
6.3 Rückzahlung, Verrechnung ... 12
6.4 Ersatzvornahme ... 12
7 Anpassungsmodalitäten ... 13
7.1 Änderung der Rahmenbedingungen ... 13
7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung ... 13
7.3 Ersatzweise Erfüllung ... 13
7.4 Form der Änderungen ... 13
7.5 Salvatorische Klausel ... 13
8 Kooperation und Streitschlichtung ... 14
8.1 Grundsatz der Kooperation ... 14
8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung ... 14
8.3 Rechtsschutz ... 14
9 Genehmigungsvermerke ... 14

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie, handelnd durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden, handelnd durch Landammann und Standeskommission, in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern
Telefon: 058 464 73 03
Kontaktperson: Markus Sinniger, pat. Ing.-Geom.
Telefon (direkt): 079 755 30 34
Mail: markus.sinniger@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton
Land- und Forstwirtschaftsdepartement
Bruno Inauen, Departementssekretär
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Telefon (direkt): 071 788 95 77
Mail: bruno.inauen@lfd.ai.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:
Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:
- Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62);
- Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27);
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:
Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:
- Bundesgesetz über Geoinformation vom (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, SR 510.621.1)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV, SR 211.432.261)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.622.1)
- Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11)

Planerische Grundlagen:
Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:
- Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 vom 25. August 2015
- Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 vom 27. August 2015
- Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30.11.2015

Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:
Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die auf der Internetplattform der amtlichen Vermessung www.cadastre.ch publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie die Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 vom 25. August 2015;
- Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 vom 27. August 2015;
- Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30.11.2015. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen;
- die ergänzenden jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Die Vertragspartner schliessen für jedes Kalenderjahr während der Vereinbarungsdauer eine ergänzende jährliche Leistungsvereinbarung ab, welche die in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen konkretisiert. Die allgemeinen Regelungen der Programmvereinbarung, insbesondere die Bestimmungen über die rechtlichen und planerischen Grundlagen (Ziffer 1.2), über die grundsätzlichen Zielsetzungen (Ziffer 2), die vereinbarten Leistungen (Ziffer 3), über die Zahlungsmodalitäten (Ziffer 4), über Controlling, Reporting und Aufsicht (Ziffer 5), über die Leistungserfüllung (Ziffer 6), über die Anpassungsmodalitäten (Ziffer 7) sowie über die Kooperation und Streitschlichtung (Ziffer 8) finden auf die jährlichen Leistungsvereinbarungen Anwendung.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

Die jährlichen Leistungsvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, für das sie abgeschlossen werden. Sie gelten bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 vom 25. August 2015 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung (AV) aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.
Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3 «Massnahmen betreffend Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung» der kantonalen Umsetzungsplanung:
Keine.

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 4 «Massnahmen betreffend Koordination und Zusammenarbeit» der kantonalen Umsetzungsplanung:
Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 5 «Massnahmen betreffend Durchführung der amtlichen Vermessung» der kantonalen Umsetzungsplanung:
Keine

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Es werden sämtliche Arbeiten der amtlichen Vermessung durch die Programmvereinbarung erfasst, auch die Arbeiten der laufenden Nachführung, Datenhaltung und Datenverwaltung der amtlichen Vermessung, der periodischen Nachführung und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI). Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten und in den Berichterstattungen des Kantons über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung (Artikel 109 TVAV) nachgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen und Kennzahlen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden. Er trägt die Gewährleistungsverantwortung auch dann, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt. Grundsätzlich sollte ein Operat[1] nicht länger als vier Jahre dauern.

Erreichen der Flächendeckung (effektive Fläche der Informationsebene «Liegenschaften»)

a. Eröffnen von Operaten für den Ersatz (Ersterhebung bzw. Erneuerung) von Vermessungen im Standard ps, GR, HG und TN durch eine Vermessung im Standard AV93[2]:

   Massgebend ist die Fläche der Informationsebene «Liegenschaften». Nicht dazu gehört die Fläche in denen die Ersterhebungs- oder Erneuerungsarbeiten bereits laufend sind und Flächen in den Standards PN (ps, gr, HG und TN)
   Die in der vorliegenden Programmvereinbarung betroffene Fläche misst 0 ha.

b. Eröffnen von Operaten in noch zu vermessenden Gebieten:
   Die in der vorliegenden Programmvereinbarung betroffene Fläche misst 0 ha.

Periodische Nachführung (PNF)

a. Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»
   Eröffnen von Operaten zur Durchführung der PNF:
   Die in der vorliegenden Programmvereinbarung betroffene Netto-Fläche misst 0 ha
   Davon:
   - Fläche in Bauzonen 0 ha
   - Fläche der Gebiete oberhalb der Waldgrenze 0 ha
   - Übrige Fläche für die PNF 0 ha

b. Informationsebene «Lagefixpunkte» (Begehung der Lagefixpunkte der Kategorie 2)
   Eröffnen von Operaten zur Durchführung der PNF:
   Die in der vorliegenden Programmvereinbarung betroffene Bundesbeitragspauschale beträgt 0 CHF

Jährliche Leistungsvereinbarungen:

Die Leistungen des Kantons werden im Einzelnen in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt. Diese haben folgenden minimalen Inhalt:

- für das Jahr der Leistungsvereinbarung massgebende Kennzahlen (Anteil der Kennzahlen der Programmvereinbarungsperiode 2016–2019);
- allgemeine Leistungen des Kantons;
- kantonsspezifische Leistungen;
- den Betrag des Zahlungskredites (vgl. Ziffer 4.2) des Bundes des betreffenden Jahres zur Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 2 und der Kennzahlen gemäss Ziffer 3;
- die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner.

---

[1] Als Operat wird in der amtlichen Vermessung ein grösserer, einheitlich zu bearbeitender Teil eines Vermessungswerkes bezeichnet.

[2]

ps Provisorisch anerkannt: Vor 1919 gemäss kantonalen Richtlinien erstellte grafische Pläne

GR Grafisch : Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919

HG Halbgrafisch : Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1919, für Polygonpunkte (Fixpunkte) wurden Koordinaten berechnet

TN Teilnumerisch : Grafische Pläne gemäss den eidgenössischen Vorschriften von 1974, Polygon- und Grenzpunkte in digitaler Form

3.2 Beiträge des Bundes

Beiträge für die Erfüllung der Leistungen aus der Programmvereinbarung:
Der Bund leistet an die Vermessungsoperate Programm- bzw. Projektpauschalen nach Massgabe der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV). Massgeblich für die Bemessung der Projektpauschale sind:

- die anrechenbaren Kosten nach Artikel 47 und 48 VAV;
- die Prozentwerte gemäss Anhang zur FVAV an die als Programm bzw. Projektpauschale festgelegten bundesbeitragsberechtigten Kosten bzw. die bundesbeitragsberechtigten Kosten von Einzelprojekten;
- Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013.

Weitergehende Pauschalierungen sind möglich. Sie werden im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt und mittels Anpassung der Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013 in Kraft gesetzt.

Für gewisse Tätigkeiten der amtlichen Vermessung sind zurzeit keine Pauschalen festgelegt. Diese Operate werden bis auf Weiteres als **Einzelprojekte** abgegolten.

Zusicherung der Bundesbeiträge
Die Zusicherung der Bundesabgeltung erfolgt für jedes Operat mittels Verfügung.

Bei Operaten mit pauschalierten bundesbeitragsberechtigten Kosten wird der Bundesbeitrag erst aufgrund der Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013 mit der Verfügung der Operatseröffnung zugesichert.

Bei Operaten von Einzelprojekten wird mit dem Kanton zu Beginn – mit der Operatseröffnung, nach der Vergabe des Operates – eine Bundesabgeltung und eine Zahlungsplanung vereinbart oder, falls diese Arbeiten durch Amtsstellen ausgeführt werden, wird die Abgeltung aufgrund einer Kostenschätzung festgelegt. Die definitive Bundesabgeltung wird bei der Anerkennung des Operates aufgrund der Abrechnung festgelegt.

Arbeiten, die als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gelten
Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (Anhang, Ziffer 6 Bst. a FVAV) sind in der Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013 festgehalten. Bei Bedarf wird die Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013 entsprechend angepasst.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Die FVAV sieht in Artikel 2 vor, dass in der Programmvereinbarung 2016–2019 zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für vier Jahre festgelegt wird. Dieser Verpflichtungskredit deckt

- den Betrag ab, der für die Bundesabgeltung der in den vier Jahren gestarteten Operate bis zu deren Abschluss maximal benötigt wird und
- die Differenzen zwischen den im Zeitpunkt der Operatseröffnung vom Bund zugesicherten Krediten und den laut Anerkennung vom Bund zu übernehmenden Kostenanteil von allen Operaten, die zwischen 2016 und 2019 anerkannt werden.

Der dem Kanton zustehende Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Vorhaben	Verpflichtungs-kredit in CHF
Erneuerungen 1)	25'000
BANI Operate 2)	60'000
Total	**85'000**

1) Erneuerungen infolge von geänderten Bundesvorschriften. Reservierter Betrag, falls sich 2016-2019 solche Erneuerungen als notwendig erweisen sollten.

2) BANI für: - topologische Anpassungen an den Hoheitsgrenzen,
- Übereinstimmung der Eidg. Gebäudeidentifikation (EGID) zwischen der AV und dem GWR, Reservation für noch nicht bekannte BANI

Die effektive, konkrete Zusicherung der Bundesabgeltung erfolgt erst mit den Eröffnungsverfügungen bei den Operatseröffnungen.

Um den Verpflichtungskredit des Bundes schweizweit optimal zu bewirtschaften, kann die Eidgenössische Vermessungsdirektion, unter der Bedingung, dass der Kanton damit einverstanden ist, diesen Verpflichtungskredit im Laufe der Periode 2016–2019 erhöhen oder reduzieren.

Bis zum 15.11.2019 nicht für Operate verpflichtete Kredite verfallen.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erreichung der in der Programmvereinbarung bzw. in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2016 bis 2019 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungs- und Zahlungskredites.

Ausgehend vom durch das Parlament genehmigten Zahlungskredit und basierend auf der Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013 wird der Zahlungskredit für das laufende Jahr anfangs Jahr gemeinsam festgelegt und in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Die Zahlung der Abgeltung erfolgt gemäss Weisung AV Bundesabgeltungen vom 19.08.2013. Die vereinbarte Bundesabgeltung wird zwischen Operatsbeginn und dem Ende des vorgesehenen Anerkennungsjahres aufgeteilt und in der Zahlungsplanung festgehalten. Allfällig vereinbarte Zusatzabgeltungen oder Rückzahlungen infolge Differenz zwischen Vertrag und Abrechnung oder Operatsänderung werden spätestens im Jahr nach der Anerkennung ausgeglichen.

Entsprechend der Ermittlung der Zielerreichung (Ziffer 6.1) ergibt sich die Höhe des Betrages der Bundesabgeltung durch die Summe aller Anteile der abgeschlossenen und laufenden Operate, welche innerhalb der Periode der Programmvereinbarung 2016–2019 anfallen. Diese einzelnen Anteile sind in der Zahlungsplanung festgehalten, welche die Eidgenössische Vermessungsdirektion erstellt.

Die jährliche Abgeltung des Bundes entspricht maximal der Summe der Bundesbeiträge, die durch die nachgewiesene Jahresleistung ausgelöst wird. Übersteigt die Summe aller Operatsanteile den vereinbarten jährlichen Zahlungskredit, wird höchstens der vereinbarte Zahlungskredit ausbezahlt.

Die Abgeltungen des Bundes werden dem Kanton auf Gesuch Ende Jahr und basierend auf der jährlichen Leistungsvereinbarung und Zahlungsplanung ausgerichtet. Operats-Schlusszahlungen erfolgen in der Regel erst nach der Operats-Vorprüfung oder nach der Operats-Anerkennung. Mitte Jahr kann ein Teilzahlungsgesuch gestellt werden.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten der amtlichen Vermessung verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen
- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Eidgenössischen Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Der Kanton muss fortlaufend alle Controlling-Daten der im laufenden Jahr neu in Arbeit aufgenommenen Operate im Informationssystem der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (Administration de la Mensuration Officielle, AMO) einspeisen.
Die Eidgenössische Vermessungsdirektion legt mit Weisung fest, welche Controlling-Dokumente bzw. Controlling-Daten als Mindestanforderungen gelten und welche Dokumente zur Anerkennung eingereicht werden müssen.

5.3 Kontrollen und Einsichtsrechte

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion verzichtet auf die Durchführung der Vorprüfung nach Artikel 27 VAV.
Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann namens des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems, der Vermessungsaufsicht etc. durchführen. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.
Der Kanton gewährt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

- das Einhalten der Kennzahlen gemäss Ziffer 3.1 beziehungsweise die stichhaltige Begründungen allfälliger Abweichungen.
- die abgeschlossenen Vermessungswerke, welche spätestens bis am 15. November der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Anerkennung eingereicht werden;
- die Berichterstattungen des Kantons (in der Regel für jedes Operat) über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung (Artikel 109 TVAV);
- die Erreichung der Jahresziele;
- die Erstellung des standardisierten zusammenfassenden Jahresberichtes, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zuzustellen ist.

Der Kanton stellt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion alle Operate grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss zur Anerkennung zu.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt die Eidgenössische Vermessungsdirektion eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.
Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehende Beiträge.
Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Behebt der Kanton den Mangel trotz der Mahnung nicht innert Frist oder wird das verzögerte Operat nicht innert Frist zur Anerkennung eingereicht, so fordert die Eidgenössische Vermessungsdirektion namens des Bundes die bereits bezahlten Anteile der Bundesabgeltung anteilmässig für die mangelhafte Leistung zurück.
Die Rückzahlung kann mit Beitragsansprüchen der Folgejahre innerhalb der Programmvereinbarungsperiode oder mit Beitragsansprüchen der nächsten Programmperiode verrechnet werden.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes.
Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Arbeitsqualität die Erstellung der amtlichen Vermessung gefährdet ist.
Wenn die Aufforderung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).
Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.
Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.
Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der amtlichen Vermessung des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Ersatzweise Erfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die Eidgenössische Vermessungsdirektion und die zuständige Fachstelle des Kantons in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten abgelegt.

7.4 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.5 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.
Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen innert nützlicher Frist an.

8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung

Der Bund darf streitige Fragen erst dann einseitig durch Verfügung entscheiden, wenn ein vermittelndes Gespräch zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einerseits und dem zuständigen Mitglied der Kantonsregierung andererseits erfolglos verlaufen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren der Ersatzvornahme (Ziffer 6.4).

8.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Wabern, 22. März 2016

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Eidgenössische Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.
Leiter

Helena Åström, pat. Ing.-Geom.
die zuständige Ingenieur-Geometerin

Appenzell, 12.4.2016

Namens des Kantons Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Roland Inauen

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Verteiler:
- Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Oberforstamt des Kantons Appenzell Innerrhoden (1)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG[1]

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Bundesamt für Energie (BFE)

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

betreffend
Ausrichtung globaler Finanzhilfen
nach Art. 34 CO_2-Gesetz[2]
zur Verminderung
der CO_2-Emissionen bei Gebäuden im Bereich
der energetische Sanierung bestehender beheizter
Gebäude (Teil A) sowie
der Förderung der erneuerbaren Energien, der
Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Teil B)
für das Jahr 2017

1 Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

2 Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz, SR 641.71)

1. Einleitung

Im Bestreben, die Ziele der CO_2- und Energiegesetzgebung im Bereich der Verminderung der CO_2-Emmissionen bei Gebäuden gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen sowie in Kenntnis der Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK in ihren Evaluationen zum Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen[3], schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Gegenstand dieser Programmvereinbarung ist die Ausrichtung der globalen Finanzhilfen des Bundes an die Kantone zur:

a. energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO_2-Gesetz; Gebäudeprogramm Teil A); sowie

b. Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO_2-Gesetz; Gebäudeprogramm Teil B).

Die Gewährung dieser Finanzhilfen ist gemäss Art. 34 Abs. 4 CO_2-Gesetz bis Ende 2019 befristet.

2. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind:

- Art. 46 Abs. 2 und 3, Art. 74 und Art. 89 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1)
- Art. 34 Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz, SR 641.71)
- Art. 104 ff. Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Verordnung, SR 641.711)
- Art. 15 Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Art. 17 Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01)

Im weiteren bilden folgende Dokumente integrale Bestandteil dieser Programmvereinbarung:

- Prozessbeschreibung vom 9. August 2016
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone vom 21. August 2015 (HFM 2015)

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Grundlagen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

---

3 vgl. http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20(42)/12472BE.pdf und http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20(44)/12472_Schlussbericht_V9%202_09%2001%202014.pdf

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Vorbehältlich nachfolgender abweichender Regelungen gilt diese Programmvereinbarung für die in diesem Zeitraum vom Bund an die Kantone ausbezahlten Finanzhilfen.

4. Programmziel und Grundsätze des Programms

4.1 Programmziel

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2009 über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 (BBl 2009 7433) strebt der Bundesrat an, mit den Finanzhilfen des Bundes und den von den Kantonen zusätzlich aufgewendeten Mitteln für die Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a und b CO_2-Gesetz den jährlichen CO_2-Ausstoss im Gebäudebereich bis Ende 2020 um 2,2 Mio. Tonnen CO_2 zu vermindern.

4.2 Grundsätze des Programms

Die Finanzierung der Finanzhilfen des Bundes stützt sich auf Art. 34 CO_2-Gesetz. Die Mittel werden von den eidgenössischen Räten jährlich mit dem Voranschlagskredit A236.0116 bewilligt.

4.2.1 Gebäudeprogramm Teil A: Energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO_2-Gesetz

Die Höhe der globalen Finanzhilfen für das Jahr 2017 an Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a des CO_2-Gesetzes (mindestens zwei Drittel der zweckgebundenen Erträge in der Höhe von maximal 300 Millionen Franken pro Jahr) erfolgt nach Massgabe der kantonalen Bevölkerung per 31. Dezember 2015 und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms Teil A 2015[4] (vgl. Art. 107 CO_2-Verordnung).

Damit der Kanton die globalen Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen im Bereich der Sanierung bestehender beheizter Gebäude in Anspruch nehmen kann, bietet er seiner Bevölkerung Massnahmen aus dem Basisförderprogramm gemäss dem harmonisierten Fördermodell (HFM 2015) an.

Das Basisförderprogramm richtet sich nach der Prozessbeschreibung des Bundesamtes für Energie vom 9. August 2016 (vgl. Prozessbeschreibung Ziff. 4 und 5).

[4] Gemäss Jahresstatistik 2015 „Das Gebäudeprogramm – Teil A"

4.2.2 Gebäudeprogramm Teil B: Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO_2-Gesetz

Die Höhe der globalen Finanzhilfen für das Jahr 2017 an Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b des CO_2-Gesetzes (höchstens ein Drittel der zweckgebundenen Erträge in der Höhe von maximal 300 Millionen Franken pro Jahr) erfolgt nach Massgabe des kantonalen Kredits 2017 und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms Teil B 2015[5].

Damit die globalen Finanzhilfen an den Kanton ausgerichtet werden können, muss er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und über ein eigenes kantonales Förderprogramm verfügen (vgl. Art. 15 EnG, Art. 17 EnV).

Der Anteil der globalen Finanzhilfen des Bundes darf den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

4.2.3 Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt.

Massnahmen von Institutionen (öffentlich rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.

4.2.4 Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes

Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt.

4.2.5 Prozessbeschreibung

Die Prozessbeschreibung enthält im Sinne einer Vollzugshilfe konkretisierende und ergänzende Ausführungen, insbesondere zu: Prozessablauf, Gesuch, Basisförderprogramm im Gebäudeprogramm Teil A, Fördermassnahmen in den Gebäudeprogrammen Teil A und B, ergänzende Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen, finanztechnische Abrechung, Qualitätssicherung und Kommunikation.

4.2.6 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015 und Prozessbeschreibung

Das HFM 2015 bildet die massgebende Grundlage der im Rahmen dieser Programmvereinbarung geförderten Massnahmen. Es regelt zudem die Anforderungen an die zu erhebenden Daten und die Methodik der Wirkungsberechnung. Fördertatbestände, welche nicht im HFM 2015 aufgeführt sind, sind grundsätzlich nicht förderberechtigt.

Die Voraussetzungen, unter welchen Massnahmen förderberechtigt sind, werden in der Prozessbeschreibung vom 9. August 2016 näher erläutert und konkretisiert.

---

[5] Gemäss Bericht „Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme – Ergebnisse der Erhebung 2015"

4.2.7 Verwendung der Daten

Der Bund kann die im Rahmen der Berichterstattung von den Kantonen an ihn gelieferten Daten zu statistischen Zwecken verwenden. Aus den publizierten Ergebnissen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Gebäude oder deren Eigentümer geschlossen werden können. Der Bund kann die Daten der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen.

Für Bund und Kantone gelten die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

5. Pflichten der Parteien

5.1 Pflichten des Kantons

5.1.1 Basisförderprogramm im Gebäudeprogramm Teil A

Kantone, welche für Massnahmen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO_2-Gesetz globale Finanzhilfen erhalten, bieten in ihrem Kanton aus dem Basisförderprogramm (vgl. Prozessbeschreibung Ziff. 4 und 5) mindestens eine der folgenden Massnahmen gemäss HFM 2015 an: M-01, M-10, M-11, M-12, M-13.[6]

Neben dem Basisförderprogramm steht es dem Kanton frei, dem Verwendungszweck der globalen Finanzhilfen entsprechende zusätzliche Massnahmen aus dem HFM 2015 zu fördern. Es gelten dabei die konkretiserenden und ergänzenden Ausführungen gemäss Prozessbeschreibung.

5.1.2 Beitragssätze und Förderbedingungen

Sämtliche Massnahmen des HFM 2015 gelten als globalbeitragsberechtigt, sofern die darin enthalten Förderbeitragsbedingungen und Förderbeitragsunter- sowie -obergrenzen (max. 50 Prozent der Gesamtinvestitionen) eingehalten werden.

5.1.3 Programmführung

Der Kanton ist für die Umsetzung des Förderprogramms verantwortlich und gewährleistet die operative Programmführung nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätzen. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen in Form von Förderbeiträgen an die beitragsberechtigten Bauherrinnen und Bauherren ausbezahlt werden.

6 Dabei ist zu beachten, dass einzig die Massnahme M-01 zu 100 Prozent Art. 34 Abs. 1 Bst. a CO_2-Gesetz zugewiesen d.h. zu 100 Prozent aus der CO_2-Teilzweckbindung finanziert wird. Die Massnahmen M-10, M-11, M-12 und M-13 sind zu je 50 Prozent dem Gebäudeprogramm Teil A sowie dem Gebäudeprogramm Teil B zugewiesen (d.h. max. 75 Prozent aus der CO_2-Teilzweckbindung finanziert, der Kanton muss mitfinanzieren).

5.1.4 *Controlling und Aufsicht*

Der Kanton ist für eine getreue Verwendung der globalen Finanzhilfen verantwortlich. Er trifft dazu die notwendigen Qualitätssicherungsmassnahmen und stellt insbesondere sicher, dass bei der Gesuchprüfung das 4-Augenprinzip eingehalten ist.

Die Parteien halten fest, dass die globalen Finanzhilfen des Bundes an den Kanton in die Staatsrechnung des Kantons aufzunehmen sind.

Sämtliche Gesuchsunterlagen und Abrechnungen im Rahmen der Verpflichtungen des Kantons sind 10 Jahre zu archivieren.

Der Kanton führt bei mindestens 4 Prozent der geförderten Anlagen und dabei 25 Prozent aller Gesuche mit einem Förderbeitrag über 100'000 Franken eine Objektausführungskontrolle vor Ort durch. Bei der Auswahl der Prüfobjekte achtet er auf eine angemessene Verteilung nach Regionen und Massnahmen. Er hält die Ergebnisse in einem jährlichen Prüfbericht fest und stellt diesen dem BFE per 31. März des Folgejahres zu.

5.1.5 *Berichterstattung*

Die Kantone erstatten dem Bundesamt für Energie jährlich Bericht über das durchgeführte Programm, insbesondere über dessen Wirksamkeit und die Auswirkungen sowie verpflichtete und ausbezahlte Finanzhilfen. Der Jahresbericht ist dem Bundesamt für Energie per 31. März 2018 einzureichen.

Die Berichterstattung hat den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 110 Abs. 1 CO_2-Verordnung, Art. 17 Abs. 4 EnV sowie den konkretiserenden und ergänzenden Ausführungen gemäss Prozessbeschreibung zu genügen.

Dem BFE sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen.

5.1.6 *Haftung*

Der Kanton haftet für sämtliche Verpflichtungen, die er in seinem Namen im Rahmen dieses Förderprogramms nach Art. 34 CO_2-Gesetz eingeht.

Geht der Kanton Überverpflichtungen ein oder fällt der tatsächlich ausbezahlte Kredit höher aus als die Summe, der gegenüber dem BFE deklarierten globalbeitragsberechtigten kantonalen Kredite beim Gebäudeprogramm Teil B und der erhaltenen globalen Finanzhilfen des Bundes für das Gebäudeprogramm Teil A und Teil B, besteht weder ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Erhöhung der globalen Finanzhilfen noch auf eine Erhöhung der Vollzugskostenentschädigung.

5.1.7 *Kommunikation*

Der Kanton sorgt dafür, dass auf seinem Hoheitsgebiet relevante Zielgruppen wie Hauseigentümer und Multiplikatoren sowie die breite Öffentlichkeit das Förderprogramm kennen. Er weist bei seinen entsprechenden Kommunikationsaktivitäten darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO_2-Abgabe stammt und berücksichtigt bei vom Bund bereitgestellten Vorlagen die entsprechenden CI/CD Vorgaben.

Für die strategisch-politische Kommunikation sowie die Sensibilisierung für die Klima- und Energieproblematik sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer eigenen politischen Agenden und Aufgaben. Sie stellen eine angemessene Koordination sicher.

5.2 Pflichten des Bundes

5.2.1 Globale Finanzhilfen

Zur Erreichung des in Ziffer 4.1 genannten Programmziels verpflichtet sich der Bund, den Kantonen die gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO_2-Gesetzes zur Verfügung stehenden globalen Finanzhilfen abzüglich der Kosten für die Kommunikation des Bundes gemäss Art. 109 Abs. 2 CO_2-Verordnung auszurichten.

Höhe und Voraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen und nach Massgabe dieser Programmvereinbarung.

5.2.2 Vollzugskosten des Kantons

Die Kantone werden für die Vollzugskosten gemäss Art. 109 Abs. 1 CO_2-Verordnung beziehungsweise Art. 17 Abs. 6 EnV aus den Mitteln, die für die Förderung der Massnahmen zur Verfügung stehen, entschädigt.

5.2.3 Berichterstattung

Der Bund erstellt bis zum Monat August des Folgejahres, gestützt auf den durch die Kantone im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 110 Abs. 1 CO_2-Verordnung sowie Art. 17 Abs. 4 EnV gelieferten Daten, einen Gesamtbericht über die Wirksamkeit der kantonalen Förderprogramme.

5.2.4 Kommunikation

Der Bund gewährleistet eine Basiskommunikation, um die Umsetzung des Gebäudeprogramms auf kantonaler Ebene zu unterstützen. Dafür erarbeitet er in Abstimmung mit den Kantonen ein Kommunikationskonzept sowie national einheitliche Kommunikationsvorlagen, die er den Kantonen zur Verfügung stellt. Er trägt die Verantwortung für ein zentrales Internet-Portal, das zu den Portalen der Kantone führt.

Für die strategisch-politische Kommunikation sowie die Sensibilisierung für die Klima- und Energieproblematik sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer eigenen politischen Agenden und Aufgaben. Sie stellen eine angemessene Koordination sicher.

5.3 Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen

Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO_2-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen, sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht förderberechtigt (der Bund stellt eine entsprechende Liste zur Verfügung).

Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO_2-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird.

Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund informiert in der Regel im Monat Juni über die Höhe der zur Auszahlung bereitgestellten Beiträge (Finanzhilfen inkl. 5 Prozent Vollzugskosten), welche der Kanton in Rechnung stellen darf.

Die Gesamtabrechnung des Bundes über alle Kantone auf Basis der effektiv zur Verfügung stehenden globalen Finanzhilfen erfolgt per 31. Dezember 2017. Eine allfällige Korrektur basierend auf den tatsächlichen Einnahmen der CO_2-Abgabe erfolgt im zweiten Folgejahr.

Die gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO_2-Gesetzes zur Verfügung stehenden Finanzhilfen basieren auf Abschätzungen der Einnahmen aus der CO_2-Abgabe des entsprechenden Beitragsjahres. Vom Bund über alle Kantone aufgrund der effektiven Einnahmen aus der CO_2-Abgabe zu viel oder zu wenig ausbezahlte Finanzhilfen werden mit den Auszahlungen im übernächsten Jahr verrechnet beziehungsweise addiert.

6.2 Auszahlungsvorbehalt seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

6.3 Verrechnung der Zinsen

Für die Verrechnung der Zinsen gilt das Bruttoprinzip, d.h. Positiv- wie Negativ-Zinsen gehen zu Gunsten resp. zu Lasten der verfügbaren Mittel. Gegenüber dem Bund müssen die Zinsen nicht ausgewiesen werden.

6.4 Finanztechnische Abrechung

Die finanztechnische Abrechnung erfolgt gemäss Ziff. 7 der Prozessbeschreibung.

7. Erfüllungskontrollen und Finanzaufsicht

7.1 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann bei den Kantonen jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Diese umfassen insbesondere:

- die Vollzugskontrolle (Prüfung der Finanzbuchhaltung des Förderprogramms, Gesuchprüfungsprozess, Risikomanagement etc.); sowie
- die Begleitung der Kantone bei Objektausführungskontrollen vor Ort.

Dem Bund sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.

7.2 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Kantonen weitergeleiteten Daten überprüfen.

Die Parteien gewähren der EFK im Rahmen ihrer Kontrollen Zugang zu sämtlichen mit dem Vollzug des Gebäudeprogramms und der vorliegenden Programmvereinbarung im Zusammenhang stehenden Daten.

Die Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Programmvereinbarung.

8. Erfüllung der Programmvereinbarung

8.1 Nachbesserung

Erfüllt der Kanton seine Pflichten gemäss Ziff. 5.1 nicht, so kann der Bund dem Kanton eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erfüllen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die Ziff. 5.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung ohne sein Verschulden nicht erbracht werden kann.

8.2 Rückzahlung

Der Kanton hat Anspruch auf:

a. von ihm verpflichtete und innerhalb von fünf Jahren ab dem Verpflichtungsjahr ausbezahlte Fördergelder;

b. eine Entschädigung von pauschal 5 Prozent, der von ihm gesprochenen Förderbeiträge im Rahmen des Gebäudeprogramms Teil A;

c. eine Entschädigung von pauschal 5 Prozent, der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge im Rahmen des Gebäudeprogramms Teil B.

Nicht verwendete Finanzhilfen sind dem Bund zurückzuerstatten. Die entsprechenden Vorgaben richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 111 CO_2-Verordnung, Art. 15 Abs. 5 EnG sowie der Prozessbeschreibung.

9. Anpassungsmodalitäten

9.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, so ändern die Parteien die relevanten Elemente der Vereinbarung gemeinsam ab oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Sollten die für die Programmvereinbarung massgebenden Gesetzesgrundlagen von der Bundesversammlung aufgehoben werden, können die Parteien die Programmvereinbarung vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Übrigen ist die Vereinbarung unkündbar.

9.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 9.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner ein begründeter Antrag zu stellen.

9.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

10. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

11. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

12. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

13. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, den 9.8.16	Appenzell, den 25.10.2016
Schweizerische Eidgenossenschaft	Kanton Appenzell Innerrhoden
Bundesamt für Energie (BFE)	
Der Direktor:	Der reg. Landammann:
W. Steinmann	.....

Vertragsexemplare (2): Bund (1), Kanton (1)

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 30. April 2017, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)
9. Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades
10. Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes
11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges
12. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
13. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.
14. Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden
15. Initiative von Pascal Neff „Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen“

7/1/2017: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat vier Landrechtsgesuche von insgesamt vier Personen.